

Herbert Schachter

## Steuersache Doktor Hannes Androsch

### Chronologie

### Vorbemerkung

Eine objektive Beurteilung der Causa Hannes Androsch darf nicht isoliert von den äußeren Begleitumständen und der politischen Kampagne gegen Dr. Androsch vorgenommen werden.

Nach dem Ausspruch von Clausewitz, ist der Krieg die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln.

Abgewandelt und bezogen auf Dr. Androsch heißt das, Fortsetzung der Intrigen und politischen Verfolgung, sollte hier durch mißbräuchliche Verwendung von rechtsstaatlichen Einrichtungen erfolgen.

## II.

### Chronologie:

#### I.

Am 21. 8. 1980 fand eine Sondersitzung des Nationalrates in Zusammenhang mit den Vorgängen um den Bau des Allgemeinen Krankenhauses statt.

Der ÖVP-Abgeordnete Heribert Steinbauer präsentiert dem Plenum während seiner Rede vertrauliche Teile betreffend eines Kredits der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien betreffend die Liegenschaft in Wien 19, Neustift am Walde 44. Dies unter Hinweis auf anonyme Informanten.

Der nicht verifizierbare Vorwurf die Liegenschaft sei nicht nur mit offiziellen Geldern der Familie Androsch, sondern auch durch nicht versteuertes Geld finanziert worden.

Weiterer Vorwurf. Bei der Finanzierung der Liegenschaft durch die Z wäre ein Zinsenbonus von über einer halben Mio. Schilling gewährt worden, die, so der Vorwurf, durch niederverzinste Festgeldeinlagen der Donau Versicherung und des Wiener Vereins kompensiert waren.

## 2.

Am 22. 8. 1980 hat der von der ÖVP entsendete 2. Präsident des Wiener Landtages Fritz Hahn vertreten durch den ÖVP-Anwalt Dr. Michael Graff gegen den seinerzeitigen stellvertretenden Generaldirektor der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt Dr. Paul Schärf, den zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen stellvertretenden Vorstandsdirektor Dkfm. Dr. Erich Göttlicher, sowie Vizekanzler Dr. Hannes Androsch Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht f. Strafsachen Wien wegen des Verdachts der Untreue erstattet.

Tenor dieser Anzeige war ein gewährter Kredit der Z der Gemeinde Wien an Dr. Schärf zu angeblich besonders günstigem Zinssatz, der dadurch entstanden wäre, daß die Donauversicherung Gelder bei der Wiener Städtischen zu ungünstigen Zinssätzen eingelegt habe. Es wurde die Behauptung aufgestellt, daß diese Gelder der Donauversicherung nur deshalb so niedrig verzinst werden, damit Dr. Schärf für den von ihm aufgenommenen Kredit bei der Z eine bessere Verzinsung erhalte.

In der Folge wurde diese Anzeige gegen einen Vorstandsdirektor des Wiener Vereins erstattet, da auch der Wiener Verein Gelder bei der Z eingelegt habe.

## 3.

Die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht f. Strafsachen Wien hat im Wege der Wirtschaftspolizei die erforderlichen Erhebungen vorgenommen, insbesondere wurde der gesamte Kreditakt der Z begutachtet.

Die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht f. Strafsachen Wien hat nach eingehender Prüfung kein strafbares Verhalten eines Organs der Donau Versicherung oder des Wiener Vereins oder der Wiener Städtischen Versicherung und sohin auch nicht des Vizekanzlers Dr. Androsch als gegeben angenommen.

Vor erfolgter Einstellung des Verfahrens wurde zusätzlich die Oberstaatsanwaltschaft Wien befaßt.

Aus dem Akt der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht f. Strafsachen Wien erliegenden Bericht der Oberstaatsanwaltschaft ergab sich, daß keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß die Z sich zu einer höheren Verzinsung der Einlage der Donau Versicherung und des Wiener Vereins verstanden haben würde, sofern sie Dr. Schärf keinen Zinsenbonus gewährt hätte.

Aus den Aussagen der leitenden Herren der Z ergab sich, daß nicht eine unüblich niedrige Verzinsung der erwähnten Einlagen vorlag, sondern daß andere Überlegungen für die Gewährung des Zinsenbonus entscheidend waren, insbesondere die langjährige Zugehörigkeit des Dr. Schärf zum Kundenstock der Z.

Aufgrund der übereinstimmenden Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht f. Strafsachen Wien und der Oberstaatsanwaltschaft wurde die von ÖVP-Mandatar Fritz Hahn und anderen, vertreten durch ÖVP-Anwalt Graff erstattete Strafanzeige, am 17. 11. 1980 zurück gelegt.

Diesem Verfahren hat sich ÖVP-Mandatar Fritz Hahn, Peter Bockskandl (ehemaliger Bundessprecher der ÖVP), Walter und Johanna Schwimmer (hier handelt es sich um die Eltern des ÖVP-Abgeordneten Schwimmer), angeschlossen.

ÖVP-Anwalt Graff hat zusätzlich einen Schutzverband der Versicherten der Donauversicherung und des Wienervereins gegründet, wobei anlässlich jener Pressekonferenz Dr. Graff unrichtige Behauptungen gegenüber Vizekanzler Dr. Androsch, er hätte an den Verhandlungen zum Abschluß des Kreditvertrages mit seinem Schwiegervater mitgewirkt, erhoben wurden.

Nachdem durch die Erhebungen der Staatsanwaltschaft klargestellt war, daß weder Dr. Schärf noch Dr. Androsch noch Organe der Gesellschaft einen strafrechtlichen Tatbestand verwirklicht haben, versuchte Dr. Graff im Wege eines Subsidiarantrages die Einstellung des Strafverfahrens, das heißt die Zurücklegung der von ihm erstatteten Anzeige zu bekämpfen.

Die Ratskammer beim Landesgericht f. Strafsachen hat dem Antrag keine Folge gegeben, so daß nach Prüfung durch Wirtschaftspolizei, Staatsanwaltschaft in eindeutiger Weise festgestellt wurde, daß kein strafbarer Tatbestand gegeben war.

Bereits damals habe ich darauf hingewiesen, daß in mißbräuchlicher Heranziehung staatlicher Einrichtungen der Versuch unternommen wurde, gegen den damaligen Vizekanzler und Finanzminister sowie stellvertretenden Parteivorsitzenden der SPÖ vorzugehen.

In diesem Zusammenhang muß auf die diversen Äußerungen von Parlamentariern der ÖVP, insbesondere des Abgeordneten Steinbauer verwiesen werden. Über den ÖVP-Pressedienst wurden auch Vermutungen geäußert, daß ein enger Zusammenhang zwischen Consultatio und AKH gegeben wäre.

In einem späteren Verfahren vor dem Landesgericht f. Strafsachen Wien im Jahre 1985 wurde in eindeutiger Weise festgestellt, daß weder Consultatio noch Dr. Androsch den eingetretenen Schaden beim AKH mitzuverantworten haben.

Die Behauptungen des Abgeordneten Steinbauer im ÖVP Pressedienst vom 9. 1. 1981 wurden zur Gänze ad absurdum geführt.

In diesem Zusammenhang muß auch das Ergebnis des parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit dem Neubau des AKH verwiesen werden.

Ich darf mit einer für einen Rechtsanwalt gebotenen nüchternen Betrachtungsweise feststellen, daß alle Vorwürfe gegen Dr. Androsch im Zusammenhang mit einer Zinsenbonifikation oder geschäftlichen Tätigkeit oder sonst irgend einer Einflußnahme beim Bau des AKH jeder Grundlage entbehrten.

Die Gegner des Dr. Androsch haben es jedoch nicht dabei bewenden lassen, sondern hat sich hier eine unheilige Allianz von Personen verschiedenen politischen Couleurs zusammengefunden, um gegen Dr. Androsch weiterhin mit unwahren, das heißt unrichtigen und rufschädigenden Äußerungen vorzugehen.

Die Bestrebungen der Genannten, die Bestellung des Dr. Androsch zum Vorstand und späteren Vorsitzenden des Vorstandes der CA-BV zu verhindern sind jedoch gescheitert.

Quellenangabe: Einstellungsmitteilung der Staatsanwaltschaft über die Zurücklegung der Anzeige von Fritz Hahn u. a. vertreten durch Dr. Michael Graff wegen des Verdachts nach § 153 StGB (Untreue), 20 St 32273/80

Beschluß der Ratskammer des Landesgerichtes f. Strafsachen Wien im gegenständlichen Verfahren 27dVR 8/81 vom 30. I. 1981 Parteiaussendung der ÖVP vom 9. I. 1981 (AKH Zwischenbilanz der ÖVP zum Fall Androsch)

Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses

4.

Auch in dem späteren Verfahren gegen Dr. Hannes Androsch konnte jeder Verdacht von Mitwirkungen im strafrechtlichen Sinne oder Mitwirkung zum Vermögensvorteil der Consultatio und/oder des Dr. Androsch zur Gänze entkräftet werden.

5.

Resümee: Aus politischen Gründen und unter Schutz der parlamentarischen Immunität wurden gegen Dr. Androsch Vorwürfe erhoben, die nicht nur nicht bewiesen, sondern zur Gänze widerlegt wurden. Aus rein parteipolitischen Erwägungen und in rufschädigender Weise wurden rechtsstaatliche und parlamentarische Einrichtungen mißbraucht.

### III.

I.

Prüfungsverfahren durch die Steuerbehörde.

Festzustellen ist, daß Dr. Hannes Androsch in seiner Eigenschaft als Steuerberater, das heißt Inhaber einer Wirtschaftsprüfungskanzlei, Gesellschafter der Consultatio wiederholt von der Steuerbehörde geprüft wurde.

Obwohl für eine Wiederaufnahme der Steuerakte Dr. Hannes Androsch mangels Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel keine Grundlage gemäß der Bundesabgabenordnung vorlag, wurden laufend Prüfungen noch während der Amtszeit des Dr. Androsch als Finanzminister durchgeführt, ohne jedoch den Nachweis zu erbringen, daß Dr. Androsch seiner Offenlegungspflicht nicht nachgekommen wäre.

Aufgrund der Behauptungen des ÖVP-Anwaltes Dr. Graff, daß von der Spitalsfirma Ökodata Gelder auf ein Konto von Dr. Androsch geflossen seien, legt die Finanzlandesdirektion Wien einen Betriebsprüfungsakt Dr. Androsch an.

Am 8. 10. 1980 hält Justizminister Dr. Christian Broda vor dem Plenum des Nationalrats ein Rede und meint »Die staatsanwaltschaftlichen Behörden sind zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Beteiligung des Herrn Finanzministers an der Ökodata oder eine sonstige Mitwirkung nicht festgestellt werden konnte und schon deshalb eine strafrechtliche Ermittlung gegen den Herrn Finanzminister nicht Platz zu greifen hat.«

Im November 1980 beginnt Amtsrat Straube vom FA für den 22. und 21. Bezirk mit den Erhebungen bezüglich des Betriebsprüfungsaktes Androsch.

Am 11. 11. 1980 wird Vizekanzler Dr. Androsch von den beiden Sektionchefs im Bundesministerium für Finanzen, Franz Manhart und Egon Bauer sowie vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion Wien Friedrich Schneider betreffend seines steuerlichen Verhaltens persönlich rehabilitiert.

- a) Es erfolgte keine Grunderwerbsteuerverkürzung durch Kaufpreisverheimlichung
- b) Es erfolgte keine Grunderwerbsteuerverkürzung durch nicht Offenlegung eines Treuhandvertrages mit dem Schwiegervater Paul Schärf
- c) Hannes Androsch treffen keine steuerlichen Auswirkungen des Nutzungsverhältnisses Dr. Schärf/Dr. Androsch
- d) Die Mittel für den Liegenschaftsankauf sind auf finanziell einwandfreie Weise aufgebracht worden.

Anläßlich einer Sitzung vor dem parlamentarischen AKH-Untersuchungsausschuß vom 11. 11. 1980 (16.00 bis 17.00 Uhr) deponiert Dr. Androsch, und dies wird durch die späteren Verfahrensergebnisse unter Beweis gestellt, daß er keine Beteiligung an der Ökodata hat und daß er einen seinerzeit an ihn herangetragenen Vorschlag, sich an der Ökodata zu beteiligen, abgelehnt hat.

### 3.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß gegen die oben genannten hohen Beamten der Finanzbehörde Anzeige erstattet und ein Strafverfahren geführt wurde, dieses Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt.

Am 21.1.1981 scheidet Dr. Hannes Androsch als Vizekanzler aus der Bundesregierung aus, sein Nachfolger als Bundesminister für Finanzen wird Dr. Herbert Salcher.

Im März 1981 schließt Amtsrat Straube sein Erhebungen ab und teilt dieses Ergebnis der Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ und Burgenland mit, die ihrerseits das Finanzministerium informiert.

Inhalt: Alle Vorwürfe gegen den nunmehrigen CA-Generaldirektorstellvertreter entbehren jeder Grundlage.

Im April 1981 stellt der parlamentarische Untersuchungsausschuß im Zusammenhang mit dem Bau des AKH Wien fest, daß zu keinem Zeitpunkt ein wie immer gearteter Zusammenhang zwischen der Ökodata und der Person des Dr. Androsch bestanden hat.

Am 1. 7. 1981 wird Dr. Hannes Androsch zum Generaldirektor der CA-BV bestellt.

### 4.

Entgegen den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung wird unter Dr. Salchers Amtsführung als Finanzminister der Versuch intensiviert, eine Wiederaufnahme des

Steuerverfahrens gegen Dr. Androsch zu bewirken. Im Bundesministerium für Finanzen wird zusätzlich ab September 1981 ein Steuerakt Androsch angelegt.

## 5.

Im März 1982 wird ÖVP-Rechtsanwalt Dr. Graff als Nachfolger Lanners neuer ÖVP-Generalsekretär.

Am 23.3.1982 wird vom FA für den 22. und 21. Bezirk ein Prüfungsauftrag betreffend Dr. Hannes Androsch, Steuerberater, für die Jahre 1978 bis 1980 vorzunehmen erteilt.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß Dr. Hannes Androsch aufgrund seiner Tätigkeit als Abgeordneter und später als Bundesminister mit der Wahrnehmung seiner steuerlichen Agenden Steuerberater bestellt hat, und aus Eigenem keine Handlungen gesetzt hat. Alle Unterlagen wurden vom Steuerberater bearbeitet und den Prüfungsorganen übergeben.

Dieser Umstand ist deswegen von Bedeutung, da er zu einer rechtlichen Auseinandersetzung im späteren Verfahren gegen Dr. Androsch führen sollte.

Im Bundesministerium für Finanzen war Mag. Eduard Heiligensetzer Sekretär von Finanzminister Dr. Salcher und Ministerialrat Dr. Weiss für den Verschlußakt Dr. Androsch zuständig.

Dies ist von Bedeutung betreffend der verfälschten Aktenteile Dr. Androsch, die zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wurden (Untersuchungsergebnis des Jahres 1983 durch das Sicherheitsbüro der Bundespolizeidirektion Wien).

Im Oktober oder November 1982 erstattet Mag. Heiligensetzer nach Rücksprache mit Min.-Rat Weiss dem Finanzminister Salcher einen mündlichen Bericht über das Ergebnis seiner Akteneinsicht. Diese Einschau ergab, daß auch nach neuerlicher Aktenprüfung kein Anhaltspunkt gefunden werden konnte, wonach die Vorwürfe betreffend des Erwerbs der Liegenschaft Neustift am Wald 44 zu Recht bestehen.

Diesbezüglich macht Min. Dr. Salcher Ausführungen in der Fragestunde des Parlaments am 20. 10. 983.

Am 26. 12. 1983 veröffentlicht Profil eine Titelgeschichte »Die Verschlußakte Androsch«. Es werden an sich keine neuen Fakten berichtet, dafür aber Fotokopien aus dem Akt Androsch, den seinerzeit Min.-Rat Weiss aus dem Finanzministerium angelegt hat. Die dem Profil zugespielten Kopien des Steueraktes stimmen allerdings mit dem Originalakt nicht überein, sondern wurden durch Zusätze verändert.

Hiezu wird noch gesondert Stellung genommen.

Am 4. 10. 1983 erklärt Dr. Salcher in einem Pressegespräch: »Die gesamte Problematik rundum den Hauskauf des ehemaligen Finanzministers Androsch werden nochmals untersucht.«

Am 5. 10. 1983 erklärt Min. Salcher gegenüber dem Kurier: »Schon im Herbst 1982 sind mir eine Reihe konkreter Vorwürfe zu Ohren gekommen, die besten Beamten ha-

ben dann alles durchgesehen und sind zu dem Schluß gekommen, daß es keine neuen Gesichtspunkte gibt.«

Am 10. 10. 1983 teilt Minister Salcher mit, daß die Behauptung in der Steuersache Androsch sei es nicht mit rechten Dingen zugegangen, neuerlich im Rahmen seines Ressorts prüfen lassen werde.

Dies nimmt Dr. Androsch zum Anlaß, um in einem Schreiben Minister Salcher ihn über die verfahrensleitenden Grundsätze als auch über den Tatbestand der Untersuchung zu informieren. Dieses Schreiben wird niemals beantwortet.

Am 20. 10. 1983 erklärt Finanzminister Salcher im Nationalrat anläßlich einer Fragestunde: »Ich habe bereits darauf verwiesen, daß ich im Herbst 1982 den Akt überprüfen ließ, ob die damals sehr massiv vorgetragenen Vorwürfe, es sei irgendetwas nicht richtig abgelaufen, auch den Tatsachen entsprechen. Das Ergebnis war dann ein mündlicher Bericht, der da lautet, es sei auch nach dieser Aktenprüfung kein Anhaltspunkt gefunden worden, die seinerzeitige Abwicklung als nicht dem Gesetz und den Verfahrensvorschriften entsprechend zu klassifizieren.«

Am 31. 10. 1983 erklärt Finanzminister Salcher gegenüber dem Profil betreffend Androsch: »Es ist sicher alles korrekt gewesen, ich kann mir nicht vorstellen, daß wir etwas finden.«

Im Dezember 1983 beauftragt Finanzminister Salcher eine Kommission von drei Beamten der Finanzlandesdirektion Kärnten neuerlich mit der Untersuchung des Steuerfalles Dr. Androsch, durch die Übernahme der direkten Verantwortung für diese Kommission wird der Finanzminister, der die Dienstaufsicht zu führen hätte, unmittelbar erstinstanzlich tätig.

Am 24. 1. 1984 legen die Kärntner Finanzbeamten beim Steuerberater des Dr. Androsch einen Prüfungsauftrag über eine Betriebsprüfung bei Dr. Androsch für die Jahre 1975 bis 1983 vor. Dieser Prüfungszeitraum geht über die Festsetzungsfrist des § 207 BAO hinaus. In der Folge werden diverse Untersuchungen geführt und es werden auch Unterlagen abgefragt, die einen Zeitraum betreffen, der sowohl über die gesetzliche Aufbewahrungspflicht als auch über den Prüfungszeitraum hinausgehen.

Erstmalig im Mai 1984 vermeint diese Sonderkommission, daß sie der Auffassung sind, die Gelder wären nicht Dr. Steiner, sondern Dr. Androsch zuzurechnen, ohne dies zu begründen.

Mit Schreiben vom 4. 6. 1984 habe ich in meiner Eigenschaft als Vertreter des Dr. Androsch dem Finanzminister Salcher in einem ausführlichen Brief auf unzählige Merkwürdigkeiten und Ungereimtheiten im Verfahrensablauf aufmerksam gemacht.

Aus diesem Brief wird im Profil Nr.: 24 vom 12.6.1984 zitiert.

Auch hier ist nur der Schluß zulässig, daß dieses Schreiben, welches direkt an Finanzminister Salcher von mir gerichtet wurde, dem Profil aus dem Finanzministerium zugespielt wurde.

Mit Schreiben vom 13.6.1984 habe ich Dr. Salcher um Beantwortung meines Schreibens vom 4.6. gebeten und auch auf die Zitierung im Profil verwiesen.

Über Ersuchen von Profiredakteur Alfred Worm findet in meiner Kanzlei am 15. 6. 1984 eine Besprechung statt, der zu entnehmen ist, daß Ing. Worm den Akt beim BM f. Finanzen kennt.

Am 15. 6. 1984 erscheint in der Kleinen Zeitung ein Artikel unter dem Titel

„Steuerakt Androsch: Zahlungen vergessen!«. In diesem mit Unwahrheiten gespickten Artikel wird auf den der Amtsverschwiegenheit und dem Steuergeheimnis unterliegenden Akt Bezug genommen, der gerade von der Untersuchungskommission aus Kärnten bearbeitet wird.

Mit Schreiben vom 15.6.1984 ersuche ich Minister Salcher um entsprechende Aufklärung.

Feststellung: Keiner meiner drei Briefe an Dr. Salcher wird von diesem beantwortet.

Am 19. 6. 1984 erklärt Finanzminister Salcher in einer Pressekonferenz wahrheitswidrig, daß er über den Stand des Verfahrens gegen Dr. Androsch nicht informiert sei.

Zwischenzeitlich habe ich öffentlich erklärt, daß es sich bei diesem Prüfungsmaßnahmen gegen Dr. Androsch in Wahrheit um ein Polittribunal handle.

Reaktion des Dr. Salcher: Er droht Dr. Schachter eine Klage wegen übler Nachrede an und versucht auch ein Schiedsgerichtsverfahren innerhalb der SPÖ zu bewirken.

Eine Klage wurde nie eingebracht, ein Schiedsgerichtsverfahren wurde nie eingeleitet.

Es wird ein Ablehnungsantrag gegen das Prüfungsteam gestellt, die Gründe dargelegt. Jedoch wird dies nie einer Erledigung zugeführt.

## 6.

Am 17.7.1984 beraumt der Leiter des Finanzamtes für den 21. und 22. Bezirk Hofrat Dr. Granninger die steuerliche Schlußbesprechung für den 20.7.1984.

Am 18./19. 7. werden die Steuerprüfer aus Kärnten von hohen Beamten des Finanzministeriums, nicht zu verifizieren ist, ob auch von Min. Salcher empfangen.

Die Folge dieses Gespräches ist, daß der formal zuständige Leiter des FA f. den 22. und 21. Bezirk, Hofrat Dr. Granninger in das BM für Finanzen bestellt wird.

Anlässlich dieser Bestellung erklärt Hofrat Dr. Granninger, daß er keinen Grund für eine Wiederaufnahme des Steuerverfahrens sieht.

Min.-Rat Elinger legt in diesem Zusammenhang Dr. Granninger nahe, sich für befangen zu erklären und zwar mit dem Hinweis, es sei amtsbekannt, daß Bilder, die Dr. Granninger höchstpersönlich gemalt habe, sich in den Firmenräumlichkeiten der Consultatio befänden.

Dr. Granninger ist über diese Mitteilung verwundert und erklärt, daß er seit seiner Matura kein Zeichenblatt in Händen gehabt habe, geschweige denn je ein Bild gemalt habe. Der Vorwurf entbehre daher jeder Grundlage.



Trotzdem beharrt das BM f. Finanzen, daß sich Dr. Granninger für befangen erklären möge.

Dieser Aufforderung kommt Hofrat Dr. Granninger nach.

Zum Leiter der für 20. 7. 1984 angesetzten Prüfung wird der Leiter des FA f. den 6., 7. und 15. Bezirk, Hofrat Dr. Kreutz bestellt.

Eine Neubestellung erfolgte aus folgenden Gründen:

- a) Man wollte unbedingt zu einer Wiederaufnahme des Steuerverfahrens kommen, da Hofrat Granninger aus rechtlicher Sicht keinen Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gesehen hat, wurde ihm der Akt entzogen.
- b) Offensichtlich war man der Auffassung, daß zwischen dem 18.7.1984 und dem angesetzten Termin der Schlußbesprechung vom 20.7.1984 Hofrat Dr. Kreutz keine Zeit bleiben werde sich in den Akt einzulesen und daher de facto die von Dr. Salcher eingesetzte Kärntner Prüfungskommission als Entscheidungsträger fungieren werde.

7.

Ein Vertrauter des Dr. Salcher war der damalige Sektionschef Öhm, Leiter der Präsidialsektion im BM f. Finanzen.

Dieser Sektionschef Dr. Öhm hielt sich in den Abend- und Nachtstunden des 18. 7. 1984 in der Eden-Bar auf und erklärte gegenüber dem Inhaber dieses Unternehmens, Herrn Heinz Werner Schimanko, von sich aus, ohne daß er diesbezüglich angesprochen worden wäre, bei der für 20. 7. 1984 in der Causa Androsch angesetzten Schlußbesprechung werde die von Dr. Salcher eingesetzte Prüfungskommission den Dr. Androsch erledigen. Er Öhm werde in Salchers Auftrag noch vor dieser Schlußbesprechung ein Gespräch mit ÖVP-Rechtsanwalt Dr. Graff führen.

Heinz Werner Schimanko, der Inhaber der Eden-Bar, ist ein persönlicher Freund von mir und hat mich von diesen Äußerungen informiert.

In der Folge erklärte Öhm gegenüber Schimanko, er müsse sich doch nicht erinnern, daß Öhm bei ihm in der Eden-Bar war und ihm etwas erzählt habe.

Am 19. 7. 1984 erklärt Finanzminister Dr. Salcher er habe einen Informanten, der ein neues Licht auf anonyme Konten bei der Z bringe, die angeblich Dr. Androsch zur Verfügung stünden.

Er habe jedoch diesem Zeugen die Verschwiegenheit zugesagt.

Zu einem späteren Zeitpunkt erklärte Dr. Salcher jedoch, den Namen dieses Informanten, vertraulich, gleichsam unter dem Siegel des Beichtsgeheimnisses einem Tiroler Bischof, genannt haben.

Entsprechend den Grundsätzen der Bundesabgabenordnung wäre jedoch der zuständige Bundesminister für den Fall, daß er tatsächlich Kenntnisse von einem neuen Sachverhalt habe, verpflichtet gewesen, diesen Umstand dem Leiter des FA für den 7. Bezirk, Hofrat Dr. Kreutz bekannt zu geben. Dies hat er unterlassen.

Schlußfolgerung: Offensichtlich hat Dr. Salcher vermeint, die drei Kärntner Prüfer werden ein entsprechendes für Dr. Androsch schädliches Ergebnis erzielen, so daß er auf diesen Zeugen, den er auch in der Folge niemals genannt hat, nicht zurück greifen werde müssen.

## 8.

Schlußbesprechung: Am 20. 7. 1984 fand die Schlußbesprechung im Steuerverfahren Dr. Hannes Androsch vor dem FA f. d. 6.7. und 15. Bezirk statt, wobei formal die Zuständigkeit des FA f. den 21. Bezirk gewahrt blieb. Das Prüflingsteam war dasselbe, lediglich der Leiter der Prüfungsverhandlung von Hofrat Granninger auf Hofrat Kreutz wechselte. In einem mehrstündigen Verfahren, an dem folgende Personen teilnahmen: Dr. Hannes Androsch (Steuerpflichtiger), Dr. Herbert Schachter, Rechtsanwalt des Dr. Androsch, Günter Kozlik (Steuerberater des Dr. Androsch), Dr. Walter Schuppich (Präsident des österreichischen Rechtsanwaltskammertages), Dr. Franz Burkhardt (Wirtschaftsprüfer), Hofrat Dr. Herbert Kreutz (Amtsvorstand), Hofrat Dr. Adolf Panzenböck sowie Amtsdirektor Emil Miklesch (beide Betriebsprüfer aus Kärnten) von Dr. Salcher persönlich ausgesucht, da er wie er später noch auszuführen ist, den Prüfern in Wien nicht traute.

In einer mehrstündigen Verhandlung, bei der noch eine Zeugin gehört wurde, stellte Hofrat Dr. Kreutz fest, daß alle immer wieder geäußerten Verdächtigungen jeder Grundlage entbehrten.

Der dritte Kärntner Prüfer war zwischenzeitlich verstorben.

Ergebnis der Schlußbesprechung: Klarstellung, daß für eine Wiederaufnahme des Steuerverfahrens kein Anlaß ist.

Auch an diesem Tag verschweigt Dr. Salcher den angeblichen Zeugen vom Vortag. Dr. Michael Graff erklärt gegenüber der Presse nur lakonisch: »Wer zuletzt lacht, lacht am besten.«

Den Abend verbringt ein der ÖVP nahestehender Rechtsanwalt mit einem Direktor der Österreichischen Nationalbank. Als im Fernsehen die Berichterstattung über die Schlußbesprechung erfolgt, und der Nationalbankdirektor erklärt nun werde hoffentlich Ruhe einkehren, vermeint der der ÖVP nahestehende Rechtsanwalt, es werde noch lang keine Ruhe geben, denn es werden noch neue Zeugen gebracht werden.

Gleichartige Erklärungen gibt der ÖVP-Gemeinderat und Profilverdakteur Alfred Worm ab.

Am 23. 7. 1984 erklärt der Präsident der Rechtsanwaltskammer Dr. Walter Schuppich und der Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Dr. Burkhardt, sie hätten über Ersuchen von Generaldirektor Androsch an der Schlußbesprechung teilgenommen, mit dem Auftrag, die Öffentlichkeit über deren Verlauf und Ergebnis zu unterrichten. In diesem Sinne ergeht auch ein Schreiben Dr. Schuppich an Bundeskanzler Sinowatz.

## IV.

Sachverhaltsdarstellung des Minister Dr. Salcher an den Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, Dr. Olscher.

## I.

Am 2.8.1984 zitiert Minister Salcher den Leiter der Staatsanwaltschaft Wien in Salchers Privatwohnung, und übergibt ihm die angeblich am 19. 7. 1984 erhaltene Information in Form einer Sachverhaltsdarstellung.

Er rechtfertigt sein Vorgehen, diese Unterlagen nicht dem zuständigen Finanzamtsleiter Dr. Kreutz übergeben zu haben, und zwar noch vor der abgehaltenen Schlußbesprechung dahingehend, daß er als höchster Beamter des Finanzministeriums sich verpflichtet fühle, strafrechtlich relevante Tatbestände anzuzeigen.

Mit dieser Sachverhaltsdarstellung erstattete Salcher gegen seinen Amtsvorgänger Androsch Anzeige wegen des Verdachts auf vorsätzliche Abgabenverkürzung.

Auch der Leiter einer monokratischen Behörde wie dies das Finanzministerium darstellt, wäre verpflichtet gewesen, unverzüglich alle ihm zukommenden und relevant erscheinenden Tatsachen den Prüfungsorganen zur Verfügung zu stellen.

Es ist höchst ungewöhnlich, daß der Finanzminister persönlich eine Anzeige gegen einen Amtsvorgänger erstattet.

Der Rechtsstaatlichkeit wäre Genüge getan gewesen, diese Unterlagen dem zuständigen Prüfungsleiter zu übermitteln und allenfalls in Kopie im Wege der zuständigen Abteilung des Finanzministeriums der Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Offensichtlich sollte durch diese gewählte Vorgangsweise, nämlich die Anzeige persönlich zu unterfertigen, und dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien persönlich zu übergeben, Druck ausgeübt werden, um die Wichtigkeit dieses persönlichen Vorgehens zu unterstreichen.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir noch auf Folgendes hinzuweisen: Gerücheweise wurde der Umstand, daß eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien vorgenommen wird, bereits bekannt.

Ich habe mich daher am 2. 8. 1984 zur Staatsanwaltschaft Wien begeben, dort war der Vorgang einer Anzeige noch nicht aktenkundig.

Ich habe mich hierauf persönlich bei dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, Dr. Olscher angemeldet und erhielt unverzüglich einen Besprechungstermin.

Dr. Olscher bestritt in meiner Gegenwart eine solche Anzeige erhalten zu haben.

Als ich dann zu meinem Auto zurück ging, das Autoradio einschaltete, waren die 15.00-Uhr-Nachrichten, anlässlich dieser 11.00-Uhr-Nachrichten wurde eine Mitteilung der Pressestelle der Staatsanwaltschaft Wien verlesen, wonach Dr. Salcher persönlich Anzeige gegen Dr. Androsch erstattet hat.

Das heißt der Vorgang der Anzeigenübergabe hat lange vor 11.00 Uhr stattgefunden. Dr. Olscher hat mich wissentlich belogen.

Bis zu diesem Zeitpunkt kannte ich Dr. Olscher seit vielen Jahren als einen gewissenhaften Beamten.

Seine Seriosität ist unbestritten.

Es bleibt daher nur die Schlußfolgerung: Unter welchem Druck muß der Leiter einer Behörde gestanden haben, wenn er den ausgewiesenen Rechtsanwalt zu einem Zeitpunkt bewußt unrichtig informiert, als bereits die Pressestelle eine Aussendung betreffend des Anzeigenvorganges vornahm. Kommentar überflüssig.

## 2.

Bundeskanzler Dr. Sinowatz erklärte mir persönlich, daß ihm Dr. Salcher vor der Anzeigenerstattung informiert habe. Er Bundeskanzler Sinowatz habe gegenüber Dr. Salcher Folgendes wörtlich erklärt: »Wenn Du dies tust, handelst Du gegen den Willen Deines Bundeskanzlers«! Dr. Salcher hat hierauf erwidert, er wäre genötigt, da die ÖVP über den Vorgang genau Bescheid wisse und er sich dem Dr. Graff nicht ausliefern könne.

In Hinblick auf das Vorerwähnte (Sektionschef Dr. Öhm) ergibt sich klar, daß hier ein abgekartetes Spiel zwischen Salcher einerseits und Teilen der ÖVP andererseits vorgenommen wurde.

Die Staatsanwaltschaft Wien beantragte die Voruntersuchung gegen Dr. Androsch wegen § 33 Finanzstrafgesetz (vorsätzliche Abgabenerkörung) einzuleiten.

Der Akt wurde der Oberstaatsanwaltschaft Wien zugemittelt, diese Behörde beabsichtigte den Antrag der Staatsanwaltschaft Wien in dieser Form keine Folge zu geben, sondern vermeinte, daß lediglich das gelindere Mittel von Vorerhebungen einzuleiten wäre.

Da es sich um einen berichtspflichtigen Akt gehandelt hat, wurde dieser Akt mit dem Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien und der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Wien dem BM f. Justiz zugemittelt.

Üblicherweise hält sich das BM f. Justiz an die Empfehlung der übergeordneten Behörde, das heißt im konkreten Fall, der Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Dieser Meinung trat auch der zuständige Leiter der Strafrechtssektion Sektionschef Dr. Mayerhofer bei.

Persönlich habe ich damals bei Justizminister Dr. Ofner vorgesprochen, um seinen Standpunkt zu erkunden und meine Auffassung zur Anzeige des Dr. Salcher darzulegen.

Ich habe darauf verwiesen, daß in Österreich noch kein Steuerpflichtiger so oftmals geprüft wurde, wie Dr. Androsch und daß daher der Inhalt der Anzeige kein sachliches Substrat enthalte.

Der Leiter der Strafrechtssektion, Dr. Mayerhofer, vermeinte daß man, wenn ein Minister persönlich Anzeige erstatte, diesen Vorwürfen nachgehen soll, daß jedoch die Einleitung einer Voruntersuchung nicht gerechtfertigt wäre, sondern daß lediglich Erhebungen im Rahmen von Vorerhebungen stattzufinden hätten.

Justizminister Dr. Ofner erklärte mir persönlich: »Lieber Herr Kollege, wegen Ihrem Klienten Dr. Androsch werde ich mich nicht mit dem Profil anlegen.«

Entgegen den sachkundigen Rat des zuständigen Sektionschef verfügte der Bundesminister für Justiz, daß dem Antrag der Staatsanwaltschaft Wien entgegen der Meinung der Oberstaatsanwaltschaft Wien seitens des BM f. Justiz beigetreten werde.

So kam es in der Folge zur Einleitung der Voruntersuchung.

## V.

Gegenäußerung von mir zur Sachverhaltsdarstellung des Dr. Salcher.

### I.

Am 7. 8. 1984 habe ich eine Sachverhaltsdarstellung als Gegenäußerung zur Sachverhaltsdarstellung des Minister Dr. Salcher an die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht f. Strafsachen Wien überreicht, wobei Folgendes ausgeführt wurde: Alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem Ankauf und der Finanzierung des Hauses Neustift am Walde 44, als auch die Vermögensverhältnisse des an mir Vaterstelle vertretenden Dr. Gustav Steiner, der eine Wohngemeinschaft mit meiner Mutter bis zu seinem Ableben eingegangen war, wurden vom zuständigen Finanzamt, vom BM f. Finanzen und der Finanzlandesdirektion geprüft und festgestellt, daß keine steuerlichen Verfehlungen vorliegen.

Des weiteren wurde darauf verwiesen, daß die Anzeige des Dr. Graff zurückgelegt und dessen Subsidiarantrag von der Ratskammer beim Landesgericht f. Strafsachen Wien keine Folge gegeben wurde.

Ein weiterer Hinweis erfolgte dahingehend, daß der parlamentarische Untersuchungsausschuß im Zusammenhang mit dem Bau des AKH in Wien folgende Feststellung getroffen hat:

Zusammenfassend ist nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung der Beweismittel sowohl im Einzelnen als auch in ihren inneren Zusammenhang folgendes Untersuchungsergebnis festzuhalten.

- a) Die Consultatio hat im Zusammenhang mit dem Bau des AKH keine Aufträge erhalten, noch sich um solche beworben.
- b) Zwischen der Consultatio und dem Bau des AKH bestanden und bestehen weder direkte noch indirekte geschäftliche Verbindungen.
- c) Die Consultatio hat auch im Rahmen ihrer Geschäftsführerbeziehungen mit der Ökodata keine Aufträge im Zusammenhang mit dem Bau des AKH erhalten oder durchgeführt, noch sich um solche Aufträge beworben.
- d) Die von der Consultatio für die Ökodata erbrachten Leistungen wurden zu den marktüblichen Preisen ordnungsgemäß verrechnet.
- e) Dr. Androsch war zu keiner Zeit an der Ökodata GesmbH und/oder der Ökodata

GesmbH & Co KG in irgendeiner Form, und zwar auch nicht durch eine verdeckte Treuhanderschaft beteiligt.

## 2.

Dr. Werner Weiss wurde in der Amtszeit des Bundesministers Dr. Salcher der Leiter der Abteilung 111-9 Im BM f. Finanzen und zwar etwa Mitte 1981. Der Genannte hat wie seinen Angaben vor der Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheitsbüro, vom } 8.10.1983 zu entnehmen ist, einen Akt geführt, welcher Anzeigen, Aktenvermerke über Besprechungen und Korrespondenzen mit Unterbehörden beinhaltete und zwar alle jene Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Liegenschaft Neustift am Walde Nr. 44 stehen. Dieser Akt wurde vorerst im Jänner 1982 abgeschlossen und nach eigenen Angaben des Dr. Weiss in seinem Schreibtisch, welcher mit einem Zylinderschloß gesichert war verwahrt.

In der Folge übergab Dr. Weiss über Auftrag Dr. Salchers diesen Akt am 20. 9. 1982 dem persönlichen Sekretär des BM von Dr. Salcher, Mag. Heiligensetzer.

## 3.

Im Herbst 1982 beauftragt der BM f. Finanzen Dr. Salcher seinen Sekretär Mag. Heiligensetzer mit einer neuerlichen Überprüfung des Aktes Androsch.

Mag. Heiligensetzer erstattete dem Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher einen mündlichen Bericht über das Ergebnis seiner Akteneinschau. Dieser ergab, daß auch nach neuerlicher Aktenprüfung keine Anhaltspunkte gefunden werden konnten, wonach die Vorwürfe, bei dem Erwerb der Liegenschaft Neustift am Walde 44 sei irgendetwas nicht in Ordnung gewesen, den Tatsachen entsprechen.

## 4.

Am 20. 10. 1983 hat Minister Dr. Salcher in der Fragestunde des Nationalrates folgende Äußerungen abgegeben: »Ich habe bereits darauf verwiesen, daß ich (Salcher) im Herbst 1982 den Akt überprüfen ließ, ob die damals sehr massiv vorgetragenen Vorwürfe, es sei irgendetwas nicht richtig abgelaufen, auch den Tatsachen entsprechen. Das Ergebnis war ein mündlicher Bericht, der da lautete, es sei auch nach dieser Aktenprüfung kein Anhaltspunkt gefunden worden, die seinerzeitige Abwicklung als nicht dem Gesetz und den Verfahrensvorschriften entsprechend zu klassifizieren.«

## 5.

Während dieser Akt im Ministerbüro zum Zwecke der oben erwähnten Überprüfung war, erfolgte die Zuspiegelung an das Profil in Veröffentlichungsabsicht, wobei Teile dieses Aktes verfälscht wurden. Die Schädigungsabsicht ist daher eindeutig.

## 6.

Sektionschef Dr. Franz Manhardt vom BM f. Finanzen hat aufgrund einer neuerlichen Kampagne des Profils gegen Dr. Androsch am 21. 9. 1983 Nachstehendes wörtlich festgestellt:

- a) Anhaltspunkte, daß der Kaufpreis der Liegenschaft in Neustift am Walde über den im Kaufvertrag genannten Betrag hinausgeht, haben sich nicht ergeben. Es liegen auch keine Feststellungen vor, daß eine andere Person als der grundbücherliche Eigentümer Dr. Schärf als Eigentümer der Liegenschaft angesehen werden kann. Insbesondere besteht auch kein Treuhandverhältnis zwischen Dr. Androsch und Dr. Schärf.
- b) Die von Dr. Steiner zum Erwerb der Liegenschaft zur Verfügung gestellten Geldbeträge stammen aus dem Verkauf von ihm gehörenden Wertpapieren. Die auf den Besitz dieser Wertpapiere entfallenden Abgaben sind entrichtet worden.
- c) In Anbetracht der seinerzeitigen Erhebungsergebnisse wurden die finanzbehördlichen Ermittlungen abgeschlossen, wobei sich keine Gründe für eine Anzeige nach § 33 des Finanzstrafgesetzes ergeben haben. Dies wurde auch der Staatsanwaltschaft in Wien am 19.12.1980 mitgeteilt.
- d) Es gab keine Weisung, welche die Einleitung eines Verfahrens gegen den damaligen Vizekanzler Dr. Hannes Androsch untersagt hätten. Es gab ferner keine Weisungen auf Sektionschefebeine, das Verfahren gegen die Einwände der Sachbearbeiter vorzeitig zu schließen.
- e) Aus dem Schreiben des Profils ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte, über die nicht schon seinerzeit umfassende Ermittlungen gepflogen wurden.
- f) Alle Verdachtsmomente habe sich als ungerechtfertigt erwiesen.

## 7.

Der Umstand, daß ein Steuerakt aus der Gewahrsame des Ministerbüros verschwinden konnte, und in verfälschter Form in die Öffentlichkeit gelangte, hat dem BM f. Finanzen Dr. Salcher veranlaßt, Strafanzeige gegen unbekannte Täter zu erstatten, offensichtlich nach der Methode »Haltet den Dieb!« Diesem Verfahren habe ich mich namens Dr. Androsch als Privatbeteiligter angeschlossen.

Das Sicherheitsbüro, welches mit den Ermittlungen beauftragt war kam zu dem Ergebnis, daß es aufgrund der Aktenlage festzustehen scheint, daß ein solches Verbrechen bereits langfristig und vorausblickend geplant war, vermutlich zu einem Zeitpunkt, als sich der Akt bei Mag. Heiligensetzer befand (Bericht des Sicherheitsbüros der Bundespolizeidirektion Wien vom 15. 11. 1983).

## 8.

Bundesminister Dr. Salcher ist daher anzulasten, daß er nicht dafür gesorgt hat, daß jener Akt, der in seinem Auftrag von seinem persönlichen Sekretär überprüft wurde und der Dr. Androsch betraf, nicht nur nicht sicher verwahrt, sondern verfälscht und in dieser verfälschten Weise in Veröffentlichungsabsicht verbreitet wurde.

## 9.

Obwohl nunmehr die Vorgänge um Ankauf und Finanzierung des Hauses Neustift am Walde 44 wiederholt geprüft und überprüft worden waren, teilte der BM Dr. Salcher in einem Interview dem Profil mit, daß er die Behauptungen, in der Steuersache Androsch sei es nicht mit rechten Dingen zugegangen, neuerlich im Rahmen seines Ressorts prüfen lassen werde (10. 10. 1983).

In diesem Zusammenhang muß auch erwähnt werden, daß alle Anzeigen gegen Oberministerialrat Dr. Gustav Steiner von der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht f. Strafsachen Wien mangels Vorliegen eines finanzstrafrechtlichen Tatbestandes zurückgelegt wurden.

Die Erklärung des BM Dr. Salcher vom 10.10.1983, eine nochmalige Überprüfung eines bereits mehrfach von der Finanzbehörde geprüften und im Auftrag des Dr. Salcher wiederholt überprüften Akt noch einmal vornehmen zu lassen, ist nur aus dem Bestreben zu verstehen, gegen Dr. Androsch in rufschädigender Weise vorzugehen.

## 10.

Durch die mangelhafte Verwahrung des Aktes, der noch dazu in verfälschter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, und überdies Details in unvollständiger und irreführender Weise der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden, liegt ein fortlaufender Verstoß gegen Bestimmungen des Steuergeheimnisses und der Amtsverschwiegenheit vor. Diese Verstöße hat Dr. Salcher zu verantworten.

## 11.

In Konsequenz dieser rufschädigenden Vorgangsweise wurde ein weiteres Überprüfungsverfahren, ohne daß entsprechend die Bestimmungen der BAO dies zugelassen hätten, verfügt, es wurde damit nicht die Prüfungsorgane des zuständigen Finanzamtes für den 21. Bezirk übertragen, sondern ohne sachliche Rechtfertigung wurden drei Herren der Finanzlandesdirektion für Kärnten durch Minister Dr. Salcher bestellt. Die Art und Weise der Führung der Steuerprüfung durch die genannten Herren hatte mich veranlaßt, am 25. 6. 1984 eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzubringen.

Während der Zeit der Prüfung durch die von Min. Salcher eingesetzte Untersuchungskommission wurden laufend aus dem BM f. Finanzen der Amtsverschwiegenheit und dem Steuergeheimnis unterliegende Details des Prüfungsverfahrens bekannt geben.

Hier liegt die Verwirklichung des Tatbestandes gem. § 251 Finanzstrafgesetz vor.

Solche Verstöße, deren Inhalt sich aus Veröffentlichungen in der Wochenpresse Nr. 24, vom 12. 6. 1984, Profil Nr. 26 sowie Profil Nr. 31 ergeben, hat Dr. Salcher zu vertreten.



## 12.

Die im Steuerprüfungsverfahren angesetzte Besprechung wurde vom Leiter des FA f. den 21. Bezirk, Hofrat Dr. Granninger, für den 20.7.1984 anberaumt. Am 18.7.1984 wurde dem Steuerberater und mir als Rechtsanwalt des Dr. Androsch mitgeteilt, daß nachdem Hofrat Dr. Granninger in das BM f. Finanzen zitiert wurde, er sich für befangen zu erklären habe. Dies nachdem die Prüfung sieben Monate währte, dies nachdem Hofrat Dr. Granninger auftragsgemäß vorzeitig aus Urlaub/Krankenstand zurückkehrte um die Schlußbesprechung abzuhalten.

Mit der Leitung der Prüfung wurden nunmehr Hofrat Dr. Kreutz vom FA für den 6. 7. und 15. Bezirk befaßt. Diese Schlußbesprechung fand tatsächlich am 20.7.1984 statt.

Ergebnis dieser Schlußbesprechung: Es gibt keinen Zusammenhang vermögensrechtlicher Zuwendungen der Ökodata sei es direkter oder indirekter Natur an Dr. Androsch oder die Consultatio. Es bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der im Kaufvertrag betreffend die Liegenschaft Neustift am Walde 44 angeführten Kaufpreise. Es gibt keinen Anlaß, die im Steuerakt Dr. Gustav Steiner rechtskräftig zustande gekommenen Bescheide sachlich dahingehend abzuändern, daß die Vermögenswerte des Dr. Gustav Steiner an Dr. Androsch zugeordnet werden.

Die Besprechung gem. § 151 BAO hatte den Zweck dem Parteiangehör Rechnung zu tragen, d. h. das Prüfungsverfahren war und ist vor dem Abschluß gewesen. Alle von den Prüfern erhobenen Tatsachen sowie sonstige der Behörde zugekommenen Informationen mußten und müssen dem Steuerpflichtigen zur Kenntnis gebracht werden.

## 13.

Nach eigener Darstellung des Bundesministers Dr. Salcher wurden ihm am 19. 7. 1984 von einer ihm bekannten Persönlichkeit aus Bankkreisen Informationen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten Dr. Steiner sowie dessen Konten bei der Z gegeben.

Diese Vermögenswerte des Dr. Steiner waren Gegenstand des Prüfungsverfahrens. Diesen Umstand wußte BM Dr. Salcher.

BM Dr. Salcher hat wiederholt Informationen und Berichte von den Prüfern Hofrat Dr. Panzenböck und Kollegen erhalten und mit diesen Gespräche geführt.

Es wurde eine Besprechung der Prüfer mit dem steuerlichen Vertreter des Dr. Androsch für den 7.5.1984 anberaumt, mit dem Hinweis zur Berichterstattung dem BM f. Finanzen Dr. Herbert Salcher zu diesem Termin aufsuchen zu müssen, auf den 10. 5. 1984 verschoben und am 10.5. 1984 auf diese Besprechung Bezug genommen.

Vor der Schlußbesprechung am 20.7.1984 waren die Prüfer neuerlich zu einer Besprechung bei Minister Salcher.

Die dem Dr. Salcher zugekommene Information und Informant hat BM Salcher aus der gegen Dr. Androsch gerichteten Schädigungsabsicht nicht jenem Personenkreis, welcher mit der Prüfung befaßt war zukommen lassen, sondern diese Beweismittel den Organen der Finanzverwaltung vorenthalten.

Der BM f. Finanzen scheute zwar nicht davor zurück, Beweismaterial, welches einer Prüfung durch die zuständige Finanzbehörde im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der Finanzgesetzgebung und der BAO zu unterziehen gewesen wäre, zu unterschlagen, hat jedoch in rufschädigender Weise dies in Form einer Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft in spektakulärer Weise durch persönliche Überreichung zur Kenntnis gebracht und offensichtlich auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, ohne daß er, wie dies seine Amtspflicht gewesen wäre, die Überprüfung der Information und der Informanten durch Hofrat Dr. Kretz, Dr. Panzenböck und Kollegen ermöglicht hätte.

## 14.

Die Dr. Androsch gegenüber offensichtlich schädigenden Handlungen des BM Dr. Salcher werden jedoch auch noch durch folgenden Umstand erhärtet: Einige Tage vor der Schlußbesprechung hat der Mitarbeiter des BM Dr. Salcher, Sektionschef Dr. Alfred Öhm in einem bekannten Wiener Nachtlokal erklärt, die Schlußbesprechung werde Dr. Androsch erledigen, er werde im Auftrag seines Chefs Dr. Salcher noch vor der Schlußbesprechung ein Gespräch mit ÖVP-Generalsekretär Dr. Graff führen, man werde Dr. Androsch schon erledigen.

Angeblich soll sich Minister Salcher bei Dr. Graff entsprechend den Ausführungen von Sektionschef Öhm auch ein entsprechendes Schreiben bestellt haben, damit er in die Lage versetzt werde seine schädigende Handlungsweise gegen Dr. Androsch dahingehend zu rechtfertigen, daß ja der »politische Gegner« von allem Kenntnis habe und er Salcher daher einen solchen Schritt zur eigenen Rechtfertigung setzen müsse.

Mit diesem Schriftsatz wurde Min. Salcher zur Last gelegt unter Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt, nämlich Leitung des BM f. Finanzen, verantwortlich zu sein, daß

- a) Auf Dr. Androsch bezogenen Aktenstücke in verfälschterweise der Öffentlichkeit zugänglich wurden;
- b) Beweismittel für die zuständige Prüfung unterdrückt zu haben;
- c) Wiederholte Verstöße gegen Amtsverschwiegenheit und Steuergeheimnis gesetzt zu haben;
- d) Eine Kampagne unter Mißbrauch seiner Amtsstellung als Bundesminister für Finanzen durch Einflußnahme auf das Verfahren mit der Absicht kein wahrheitsgemäßes, sondern ein für Dr. Androsch schädliches Ergebnis zu erzielen vorgenommen zu haben.

In diesem Zusammenhang wurde auch gegen Minister Salcher von mir Anzeige wegen des Verdachtes der Verleumdung gem. § 297 Strafgesetzbuch gestellt.

Dr. Salcher hat diese Vorwürfe bis heute nicht entkräftet.

## 15.

Die Voruntersuchung währte bis Dezember 1985, Untersuchungsrichter war Dr. Zelenka, der die Beendigung der Voruntersuchung in Beschlußform samt Begründung den Finanzbehörden zustellte.

In diesem Zusammenhang ist folgende Feststellung zu treffen: Akteneinsicht wurde mir als Vertreter des Dr. Androsch erstmals am 3. 12. 1985 gewährt.

## 16.

In der Folge hat die Finanzbehörde vom Dezember 1985 bis Jänner 1988 ohne Unterbrechnung von zunächst drei und in der Folge von zwei Prüfern zusätzlich zu dem Leiter des FA f. den 19. Bezirk, eine Prüfung vorgenommen, wobei niemals ein Prüfungsauftrag im Sinne der Vorschrift des § 148 BAO vorgelegt wurde.

Trotz mehrfachen Begehrens Aufschluß zu erhalten, welches Verfahren und daher welche verfahrensleitenden Bestimmungen bei der Prüfung zur Anwendung kommen, wurde diese Frage nie beantwortet.

Der Untersuchungsrichter wurde, entgegen dem Grundsatz von Trennung von Justiz und Verwaltung weiterhin als dominus litis des Verfahrens angesehen.

## 17.

Der Gerichtsbeschuß, womit die Voruntersuchung abgeschlossen und den Finanzbehörden übermittelte Ergebnisse der gerichtlichen Voruntersuchung zur Prüfung vorgelegt wurden, ob Gründe für die Wiederaufnahme abgabenrechtlicher Verfahren vorliegt und neue Bescheide zu erlassen sind, stammt vom 3. 12. 1985.

Die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht f. Strafsachen Wien hat am 29. 6. 1990 die Anklageschrift beim Landesgericht f. Strafsachen Wien eingebracht, welche am 22. 11. 1990 zugestellt wurde.

Grundlage dieser Anklageschrift waren die von der Finanzlandesdirektion für Wien erlassenen Bescheide, die zwar formale Rechtskraft erlangt haben, jedoch durch die Einbringung einer Beschwerde an das Höchstgericht dem Verwaltungsgerichtshof bekämpft wurden.

Mit Antrag vom 19. 7. 1990 an den BM f. Justiz Dr. Foregger wurden von mir Bedenken gegen die Ermächtigung zur Einbringung der Anklageschrift vorgebracht.

Über mein Ersuchen fand bei BM Foregger eine Besprechung statt. Grund hierfür war, daß der Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ und Burgenland durch Einbringung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde bekämpft wurde, jedoch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes noch nicht vorlag.

Die angefochtenen Bescheide der Finanzlandesdirektion Wien, NÖ und Burgenland, stammten vom 23. 3. 1990. Gegenstand dieser waren die Berufungen gegen die Bescheides des Finanzamtes für den 9. 18. und 19. Bezirk, welche am 4. 1. 1988 erlassen wurden.

## 18.

Zu dem Zeitpunkt, als die Hauptverhandlung gegen Dr. Androsch wegen des Finanzstrafgesetzes stattfand, gab es noch die Rechtssprechung, wonach die Gerichte an Entscheidungen der Finanzbehörde gebunden sind. Dies führte in vielen Fällen soweit, daß

nicht einmal nachgewiesene Rechenfehler in Bescheiden einer Abänderung zugeführt werden konnten.

Gegen eine solche Vorgangsweise wurde seitens vieler Univ. Professoren des öffentlichen und des Finanzrechtes scharfe Kritik geübt.

Bekannt wurde, daß demnächst ein verstärkter Senat des Obersten Gerichtshofes zusammentreten werde, um diese Frage neu zu beurteilen.

Diese Entscheidung ist allerdings erst nach Beendigung des Verfahrens vor dem Landesgericht f. Strafsachen Wien gegen Dr. Androsch ergangen.

Nachdem auch den Obersten Gerichtshof bekannt war, zu welchem Termin die Hauptverhandlung gegen Dr. Androsch anberaumt wurde, bleibt daher nur der Schluß übrig, daß man bewußt den Ausgang des Verfahrens gegen Dr. Androsch in erster Instanz abwarten wollte, bevor es zu einer entsprechenden Abänderung, nämlich Aufhebung der Bindungswirkung von Bescheiden durch die Gerichte vornahm, was zur Folge hatte, daß der Schöffensenat noch an die Bescheide der Finanzbehörde gebunden war.

## 19.

Hätte Justizminister Dr. Foregger meinem Ersuchen, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abzuwarten gefolgt, so hätte das für das Androsch-Verfahren folgende Wirkung mit sich gebracht:

- a) Die Bindungswirkung wäre nicht mehr gegeben gewesen und der Schöffensenat hätte sich in einem mängelfreien Verfahren unter Stattgebung der gestellten Beweisanträge sich mit dem gesamten Sachverhalt selbständig auseinander zu setzen gehabt;
- b) Durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes mußte in den Fragen der verdeckten Gewinnausschüttung sich die Finanzbehörde neuerlich mit allen Ergebnissen auseinandersetzen, dies hätte zur Folge gehabt, daß weniger Fakten mit einem geringeren strafrechtlichen Betrag angeklagt worden wären;
- c) Bei freier Beweiswürdigung wären auch die sogenannten ungeklärten Vermögenszuwächse, die von Dr. Androsch in nachvollziehbarer Weise von Dr. Steiner stammten, einer anderen Betrachtungsweise unterzogen worden.

## 20.

Mit Urteil des Landesgerichtes f. Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 8. 10. 1991 wurde Dr. Androsch wegen vorsätzlicher Verletzung seiner abgabenrechtlichen Offenlegungs- und Wahrheitspflicht des Vergehens der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 Finanzstrafgesetz verurteilt und zwar betreffend Steuererklärungen in der Zeit vom 1. 1. 1974 bis 1983.

Urteil: Geldstrafe in der Höhe von S 1.800.000,00

Gegen dieses Urteil habe ich Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung erhoben. Auch die Staatsanwaltschaft hat Berufung wegen zu geringer Bestrafung erhoben.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Urteil vorn 25.3.1993 der Nichtigkeitsbeschwerde teilweise Folge gegeben und hinsichtlich des Vorwurfes unrichtige Steuererklärung für das Jahr 1973 und 1974 abgegeben zu haben Dr. Androsch freigesprochen. Als Geldstrafe wurde ein Betrag von S 1.700.000,00 festgesetzt.

Der Berufung der Staatsanwaltschaft wurde keine Folge gegeben.

#### 21.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens, in Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, der damit verbundenen teilweisen Aufhebung der Bescheide der Finanzbehörde, wurde von mir am 22.6.1993 ein Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gestellt.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat sich gegen diesen Wiederaufnahmeantrag zur Gänze ausgesprochen.

Mit Beschluß des Landesgerichtes f. Strafsachen Wien vom 29. 11. 1995 wurde dem Wiederaufnahmeantrag durch Beschluß teilweise stattgegeben und zwar hinsichtlich eines strafbestimmenden Wertbetrages von S 237.043,00 an Einkommenssteuer für das Jahr 1979 und einen strafbestimmenden Wertbetrages von S 1.854.568,00.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes festzustellen: Ursprünglich wurde die Abgabenverkürzung mit rund S 6.300.000,00 festgestellt. Der Oberste Gerichtshof hat diesen Wert um ca. S 1.500.000,00 vermindert.

Aufgrund des Wiederaufnahmeantrages und Stattgebung der teilweisen Wiederaufnahme im Beschlußwege erfolgte eine weitere Reduzierung um S 2.091.641,00.

In Konsequenz dieses Beschlusses des Landesgerichtes f. Strafsachen Wien hat die Staatsanwaltschaft entsprechend der nunmehr vorliegenden Bescheide die Anklage zurückgezogen, so daß diesbezüglich das Verfahren mit Beschluß vom 26. 3. 1996 eingestellt wurde.

Gleichzeitig wurde auch das Urteil im Ausspruch über die Strafe mit nachfolgendem Beschluß vom 10.1.1996 aufgehoben.

In der Folge hat das Landesgericht f. Strafsachen Wien die Geldstrafe mit S 1.500.000,00 festgesetzt. Einem Rechtsmittel dagegen wurde keine Folge gegeben, obwohl bei der festgestellten Reduzierung um einen strafbestimmenden Betrag von weiteren S 2.091.641,00 eine Verminderung dieser Geldstrafe entsprechend verschiedener anderer Präzedenzfälle gerechtfertigt gewesen wäre.

## VI.

Verfahren wegen des Verdachtes der falschen Beweisaussage.

## I.

Der ÖVP-Mandatar (Zweiter Präsident des Wiener Landtages) hat gegen Dr. Androsch wegen seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß des Nationalrates betreffend die Vorgänge um das AKH sowie wegen Verdachtes des Verbrechens des Amtsmißbrauches Anzeige erstattet.

Tenor dieser Anzeige war, ungeklärte Vermögenszuwächse im Zusammenhang mit anonymen Wertpapierkonten und die diesbezüglichen Aussagen des Dr. Androsch vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, des weiteren Vorwürfe wegen Amtsmißbrauch als Finanzminister. Dieser Teil der Anzeige betreffend Amtsmißbrauch wurde von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt, Dr. Hahn wurde, und dies ist signifikant, als Zeuge einvernommen, konnte jedoch nicht erklären, welche inhaltliche Bewandnis es mit seiner Anzeige hat.

Wegen der falschen Beweisaussage vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß wurde jedoch ein Strafantrag gestellt.

Insgesamt wurden Dr. Androsch 9 Fakten vorgeworfen. Lediglich wegen zweier Fakten erfolgte ein Schuldspruch, der dagegen eingebrachten Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld keine Folge gegeben. Der Straferufung wurde teilweise Folge gegeben und die Geldstrafe mit S 900.000,00 festgesetzt.

Dies bedeutete eine Verminderung um S 300.000,00.

Der Schuldspruch erfolgte wegen folgender Fakten: Ich lege Wert auf die Feststellung, daß ich den Finanzbehörden alles vollständig offen gelegt habe.

Des weiteren wegen der Aussage, daß die Wertpapierkonten, es folgen bestimmte Nummern, Dr. Steiner gehörten.

Freigesprochen wurde Dr. Androsch von folgenden im Strafantrag vorgenommenen Vorwürfen:

- a) Daß er es abgelehnt habe, sich an der Ökodata zu beteiligen; b) Ob er allenfalls über Treuhandschaft beteiligt gewesen wäre;
- c) Daß er auf die Ökodata überhaupt keinen Einfluß genommen hatte und auch keinen Informationsfluß hatte;
- d) Daß er auch keinen Anspruch auf Informationen gehabt habe;
- e) Des weiteren daß er Dr. Bauer mitgeteilt habe, daß er mit der Ökodata überhaupt nichts zu tun haben wolle und daß eine Konstruktion weder mündlich noch schriftlich erörtert wurde.

Diesbezüglich erfolgte der Freispruch wegen erwiesener Unschuld.

Wegen Nichtvorhalt des Entschlagungsrechtes erfolgte der Freispruch in weiteren 6 Fällen.

Klargestellt wurde durch die Aussagen der Ausschußvorsitzenden Dr. Steger, Ing. Hobi, Dr. Mühlbacher, daß dem Dr. Androsch das Entschlagungsrecht nicht zur Kenntnis gebracht wurde.

Dr. Steger begründete als Zeuge in diesem Verfahren, daß bewußt der Vorhalt des Entschlagungsrechtes nach den §§ 152 und 153 StPO nicht gestellt wurde.

Der Problematik eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit dem Ziel einen hohen Politiker zu verurteilen, ist schon vom Grundsätzlichen her problematisch. Dr. Androsch wurde inhaltlich als Beschuldigter einvernommen, hatte jedoch formal die Rechtsstellung eines Zeugen.

Ich habe vor Stellung des Strafantrages beim zuständigen BM Foregger interveniert und darauf hingewiesen, daß, wenn ein solches Verfahren überhaupt geführt wird, dies erst im Zusammenhang mit dem Finanzstrafverfahren geführt werden müßte, um keine präjudizielle Wirkung zu erreichen. Dies hat Dr. Foregger abgelehnt, ebenso wurden meine Beschwerden vom Oberlandesgericht Wien zurückgewiesen, da das Oberlandesgericht Wien die Meinung vertrat, die Prüfung dieser Frage ist unabhängig vom Finanzstrafverfahren vorzunehmen.

Das Urteil des Landesgerichtes f. Strafsachen Wien vom 20.1.1988 hatte eine Geldstrafe von 360 Tagessätzen à S 3.000,00 zur Folge.

Die Berufung ergab eine Verminderung der Anzahl der Tagessätze um 60 sohin auf 300 Tagessätze.

Allerdings war diese rechtskräftige Verurteilung Anlaß für die Begründung in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, daß der Verwaltungsgerichtshof an die Bindung rechtskräftiger Verurteilung von Strafgerichten gebunden ist.

Das bedeutet, wäre diese Fakten gemeinsam mit dem Finanzstrafverfahren oder erst nachher zu einer Verhandlung gelangt, so hätte der Verwaltungsgerichtshof auch in der Frage der ungeklärten Vermögenszuwächse (Steinerkonten) eine andere Entscheidung fällen können.

Resümee: Einer mutwilligen Strafanzeige wurde von Gericht politisch motiviert Folge gegeben. Die Vorgänge haben sich im parlamentarischen Untersuchungsausschuß abgepielt. An sich wäre der Untersuchungsausschuß auch in keiner Weise berechtigt gewesen, über die Privatsphäre des Dr. Androsch eine Verhandlung abzuhalten.

Unter Ausnutzung der Betrachtungsweise der Vorgänge um die Errichtung des AKH wurden rein privatrechtliche Fragen erörtert und zum Fallstrick gegen Dr. Androsch verwendet.

Es blieb Dr. Graff vorbehalten, für diese gewählte Vorgangsweise Dr. Foregger zu loben.

## VII.

Finanzstrafrechtliche Seite. Aufgrund des Urteils des Schöffensenates, noch geprägt durch die Bindungswirkung von Finanzbescheiden durch die Gerichte, durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes über die Nichtigkeitsbeschwerde, wobei klarzu-

stellen ist, daß dem Obersten Gerichtshof verwehrt ist, die Beweiswürdigung der 1. Instanz zu überprüfen im Zusammenhang mit dem teilweise stattgegebenen Wiederaufnahmeantrag bleiben zwei Fakten übrig.

1.  
Vermögenszuwachs durch Dr. Steiner und  
2.  
Faktum verdeckte Gewinnausschüttung

Bevor nun im Einzelnen zu diesen Fakten Stellung bezogen wird, ist es erforderlich, wesentliche Verfahrensteile der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. 5. 1993 zu beurteilen.

Hiebei ist auf Folgendes Bedacht zu nehmen:

- a) Dr. Androsch hat im Juli 1966 die Berufsbefugnis als Steuerberater und im Juni 1968 jene als Wirtschaftsprüfer erlangt. Am 3. 10. 1966 hat er eine eigene Wirtschaftstreuhandkanzlei eröffnet. Am 10. 11. 1966 wurde er zum Kanzleiverweser des Buchprüfer- und Steuerberatungswitwenfortbetriebes seiner Mutter nach seinem am 11. 10. 1965 verstorbenen Vater bestellt.

Von diesen Funktionen wurde Dr. Androsch nach seiner Berufung als Mitglied der Bundesregierung im April 1970 mit Wirkung vom 28.4.1970 abberufen.

Mit Wirkung vom 8.11.1980 meldete er das Ruhen seiner Berufsbefugnisse an. Diese Chronologie erscheint wesentlich, da seine berufliche Tätigkeit nach mehr als achtmaliger Überprüfung durch die Finanzbehörde keinen Umstand ergeben hat, daß er über »der Steuer nicht gemeldete Vermögenswerte« ins Verdienen bringen konnte.

- b) Der Verwaltungsgerichtshof stellt auf Seite 137 Punkt 2.4 Folgendes fest: Aus rechtsstaatlicher Sicht sehr bedenklich war die vom Beschwerdeführer (Dr. Androsch) gleichfalls gerügte mediale Aufbereitung seines Verfahrens durch die Veröffentlichung und publikumswirksame Aufbereitung dem Amtsgeheimnis unterliegender Sachverhalte, hiebei wurde der Beschwerdeführer in seinen Rechten fraglos verletzt.

Zu 2.3: Wenn der Beschwerdeführer in seinen grundsätzlichen Ausführungen die Außergewöhnlichkeit und die Einmaligkeit des Verfahrensverlaufs und das Hervorstechen der strafgerichtlichen Einwirkung auf das Verwaltungsgeschehen betont (Hinweis des Untersuchungsrichters hinsichtlich der Einleitung von Gerichtsverfahren gegen hohe Beamte der Finanzbehörde, sowie des Hinweises, daß sich der Untersuchungsrichter genau ansehen werde, wie nunmehr die Prüfung vor sich geht), so sei ihm ebenso grundsätzlich erwidert, daß der Verfahrensverlauf nun einmal nicht von dem Umstand zu isolieren ist, daß Dr. Androsch durch ein Jahrzehnt jenes Ressort leitete, in dessen Zuständigkeit das ihn betreffende Verfahren fiel und in dieser Funktion einen ungewöhnlich hohen Bekanntheits- und Popularitätsgrad erreicht hatte.



Wenn so bei unterschiedlicher Organwaltung des dem Beschwerdeführer betreffenden Verfahrens zu unterschiedlichen Zeiten ambivalente Empfindungen aufgetreten sein mögen, die – in zeitlichen Längsabschnitten betrachtet zu widersprüchlich anmutenden Vorgangsweisen führten – verwundert dies ebenso wenig, wie der vom Beschwerdeführer hervorgehobene Umstand, daß dem vom stattfindenden Impuls durch das Strafgericht nicht unbeträchtliche Bedeutung für letztendliche Entwicklung des Abgabenverfahrens zukommt.

Zu 2.5.3: Der Beschwerdeführer hat ausgeführt, daß im Beschluß des Untersuchungsrichters ein Hinweis auf die gegen drei Bedienstete (hohe Beamte des Finanzministeriums, nämlich 2 Sektionschefs und dem Präsidenten der FLD) anhängigen Strafverfahren und auch in anderer Weise persönlicher Druck auf Organe der Abgabenverwaltung mit dem Ziel ausgeübt wurde, eine Übernahme seiner Beurteilung (Ansicht des Untersuchungsrichters) im Abgabenfestsetzungsverfahren zu erwirken.

Hinsichtlich des Hinweises des Untersuchungsrichters auf die Befangenheitsbestimmungen mag überflüssig und unangebracht gewesen sein.

In der vornehmen Sprache der Höchstgerichtetes heißt das nicht anderes, als daß in unzulässiger Weise auf das Verfahren Einfluß genommen und Druck ausgeübt wurde.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß der Verwaltungsgerichtshof keine Beweiswürdigung vornimmt, sofern diese gerade noch mit den logischen Denkgesetzen in Einklang zu bringen sind.

Das heißt, die Finanzbehörden konnten unter Mißbrauch der freien Beweiswürdigung ein schädliches Ereignis erzielen.

Auf Seite 159 verweist der Verwaltungsgerichtshof auf die Verurteilung wegen falscher Beweisaussage, die es ihm unmöglich macht, die Entscheidung der belangten Behörde betreffend anonymen Wertpapierkonten abzuändern.

## VII.

Bedeutung der Bescheide und der Verwaltungsgerichtshofentscheidung für das Finanzstrafverfahren im Zusammenhang mit der verdeckten Gewinnausschüttung.

Zu beachten ist, daß der Schöffensenat und in der Folge auch der Oberste Gerichtshof wegen der Bindungswirkung auch bei der Veräußerung der Anteile des Dr. Bauer an der Consultatio eine verdeckte Gewinnausschüttung aufgenommen hat.

Dies obwohl durch Beibringung der Bestätigungen von Klienten diese mitteilten, sie wären Freunde bzw. Verwandte des Dr. Bauer und waren von sich aus entschlossen, mit ihrer steuerlichen Vertretung in der Folge den Dr. Bauer, als dieser sich von der Consultatio löste und eine eigene Steuer- und Wirtschaftsprüfungskanzlei eröffnete, sich von ihm vertreten zu lassen. Es gab und gibt keine Bestimmung, die den bisherigen steuerlich Bevollmächtigten berechtigt hätte dies zu verhindern.

Aus diesen rechtlichen Gründen konnte daher der Verwaltungsgerichtshof die diesbezüglichen Bescheide der Finanzlandesdirektion für Wien aufheben.

In der Frage der verdeckten Gewinnausschüttung betreffend die Einbringung der Steuerberatungskanzlei Dr. Androsch erfolgte eine Aufhebung der Bescheide.

Im fortgesetzten Verfahren gab es diesbezüglich unterschiedliche Auffassung der Finanzbehörde. Zuerst hat man einen ungeklärten Vermögenszuwachs noch damit begründet, dies unter sonstige Einkünfte zu subsumieren. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof jene Prüfungsorgane, die ausschließlich durch mehrere Jahre nur die Causa Androsch in steuerlicher Sicht überprüften, darauf hinweisen mußte, daß sonstige Einkünfte als übergeordneter Begriff nicht zulässig sind, versuchte man diese Beträge als nicht deklarierte Einkünfte der bestehenden Steuerkanzlei Dr. Androsch zu werten. Das heißt man ist davon ausgegangen, daß es eine eigene Steuerberatungskanzlei Dr. Androsch gab, die nicht in die Consultatio eingebracht wurde und sich fünf Klienten behielt. Dr. Androsch hat diese Vorgangsweise wohl begründet. Er war Mitglied einer Bundesregierung, die vorerst eine Minderheitsregierung war, deren Bestand keineswegs gesichert war. Zur Erhaltung seiner Berufsbefugnis war es daher auch erforderlich, daß er entsprechende Klienten behielt und seine Kanzlei nicht auflöste. Die Durchführung besorgte die Consultatio. Diese fünf Klienten haben von sich aus erklärt, daß sie immer Dr. Androsch als ihren Steuerberater angesehen haben und bei ihm bleiben wollten und lediglich zwecks Durchführung der Consultatio Vollmachten erteilten. Dies war auch kein neuer Tatbestand. Dies war der Behörde bekannt. Es handelte sich hiebei um das Anton Proksch Institut, Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbetriebe Gewerkschaft der Privatangestellten, Sprechstunden beim Verband Österreichischer Rentner und Pensionisten und Konsum.

Die entsprechenden Bescheinigungen dieser Klienten wurden vorgelegt. Auch die Finanzbehörde erster Instanz hat das Bestehen einer eigenen Wirtschaftskanzlei Dr. Androsch anerkannt, jedoch die Einkünfte, obwohl sie steuerlich entsprechend deklariert wurden, aus anderen Gründen (sonstige Einkünfte) nicht anerkannt.

Erst anlässlich der Berufungsverhandlung vor der Finanzlandesdirektion wurde das Bestehen einer eigenen Wirtschaftskanzlei verneint und eine verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt.

Bedauerlicherweise wurde der zweiten Verwaltungsgerichtshofbeschwerde nicht stattgegeben. In diesem Zusammenhang muß festgestellt werden, daß diesbezüglich eine andere Senatszusammensetzung gegeben war.

Gegen den Referenten für das 1. Verwaltungsgerichtshofverfahren wurde durch den ehemaligen ÖVP-Gemeinderat und Journalisten Worm unqualifizierte Vorwürfe erhoben.

Ohne die seinerzeitige Bindungswirkung wäre auch die Annahme dieser verdeckten Gewinnausschüttung des Gerichtes nicht haltbar gewesen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Aussage Hofrat Dr. Paukowitsch im Verfahren vor dem Landesgericht f. Strafsachen Wien wegen Finanzstrafgesetz zu verweisen.

- a) Dr. Paukowitsch führt aus: »Ich war der Auffassung, daß Reste der Einzelfirma Androsch vorhanden waren, dies indiziert dadurch, daß unter anderem ein Kanzleiverweser bestellt wurde, daß de facto ein Kanzleibetrieb, wenn auch im bescheidenen Umfang vorhanden war.« Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine schriftliche Stellungnahme vom 13. 2. 1986, nach Besprechung mit dem Finanzministerium und der Prüfer erklärte Dr. Paukowitsch wörtlich: » Ich muß sagen, die Praxis in diesem gesamten Fall war außergewöhnlich.« Dr. Paukowitsch widerspricht einem Aktenvermerk der FLD, er war der Auffassung, daß die erteilten Vollmachten an die Consultatio überhaupt nichts aussagen. Er hat eindeutig erkennbar gemacht, daß er dem weiteren Vorgehen nicht zustimmt. Dr. Paukowitsch erklärte als Zeuge vor Gericht einvernommen, für ihn gab es keinen Grund für eine Wiederaufnahme des Steuerverfahrens. Er hat rechtliche Bedenken gegen den Vorwurf der verdeckten Gewinnausschüttung.

Seitens des Präsidenten der Finanzlandesdirektion Dr. Frey wurde ihm geraten, wenn er sich diesen Standpunkt der FLD nicht einschließe, daß heißt wenn er nicht weiter mitwirken wolle, so möge er doch in den Krankenstand gehen oder Urlaub nehmen. Dr. Paukowitsch lehnte dies ab, erklärte, daß aus den vorgelegten Gutachten Dr. Burkhardt, dem Präsidenten der Wirtschaftskammer sich ergebe, daß eine Kanzlei bestehe und daß er daran keinen Zweifel habe. Er verlangte eine Weisung, da er sich mit dem Inhalt dessen was in mehreren Besprechungen seitens der FLD vertreten wurde, nicht einverstanden erklärte. Dr. Paukowitsch legte schlüssig als Zeuge unter Wahrheitspflicht einvernommen dar, daß Weisungen erteilt wurden. Er hat nicht die Meinung des Finanzministeriums und der FLD vertreten.

Er zweifelte nicht an den Aussagen der Klienten, daß diese ihren Willen kundtaten, weiter von der Kanzlei Dr. Androsch vertreten zu werden. Es handle sich um einen Eingriff der Oberbehörde.

Auch Präsident Frey von der FLD mußte zugeben, daß das Finanzamt für Körperschaften in einer Eingabe vom Februar 1986 (Hofrat Dr. Paukowitsch) mitgeteilt hat, daß kein Anlaß für eine andere rechtliche Ermittlung oder Feststellung besteht. Hinsichtlich der Consultatio wurde jeder Schritt im Weisungswege angeordnet.

Präsident Frey bescheinigte, daß Hofrat Dr. Paukowitsch fachlich gesehen ein sehr großes Wissen hatte, daß man ihm allerdings Weisung erteilt habe. Bei Besprechungen mit Hofrat Paukowitsch waren Herren des FM und der FLD anwesend.

Der Gerichtsvorsitzende hält Dr. Frey vor, daß Dr. Paukowitsch erklärt habe, er habe gegen das Vorgehen Vorbehalte.

Die Auswahl der Prüfer, insbesondere die Bestellung des Dr. Tschernuta hat Vizepräsident Eitler vorgenommen. In diesem Verfahren hat es Weisungen auf zwei Ebenen gegeben. Und zwar vom BM f. Finanzen und von der FLD. Es war ein Weisungsverfahren.

Der Beschluß des Untersuchungsrichters war jedoch Anlaß trotzdem weitere Erhebungen vorzunehmen.

Die Finanzbehörde hat die Einsicht in diese Unterlagen verweigert. Dem Übereifer des Untersuchungsrichters Dr. Zelenka ist es zu verdanken durch Beischaffung sämtlicher Akte der Finanzbehörde, daß die Verteidigung (Dr. Schachter) von diesen Weisungen Kenntnis erlangt hat.

Obwohl Dr. Paukowitsch am 25.11.1986 bei der abgehaltenen Besprechung die Auffassung vertrat, daß kein neuer Tatbestand gegeben ist, der eine Wiederaufnahme rechtfertige, weil es eben eine selbständige Kanzlei Dr. Androsch weiter gegeben hat, wurde Weisung erteilt anders vorzugehen. Dies war eine Verletzung der Rechte des Steuerpflichtigen, dies waren rechtswidrige Weisungen (der Verwaltungsgerichtshof meinte jedoch hiezu lediglich lapidar, diese Unterlagen wären interne Aktenvermerke und hätten der Verteidigung gar nicht zur Kenntnis gebracht werden dürfen).

Die Schlußfolgerung bleibt allerdings bestehen, daß durch unrichtige Tatsachenfeststellungen und Beweise entgegen dem zuständigen Leiter des großen Finanzamtes für Körperschaften eine gegen Dr. Androsch gerichtete Entscheidung gefällt wurde.

Für das Finanzstrafverfahren erscheinen noch folgende Umstände wesentlich:

Die Einvernahme des Dr. Tschernuta vom 28.6.1991 ergab folgendes: Tschernuta mußte ausdrücklich angeben, daß keine Unterlagen vorhanden waren, daß für bestimmte durchgeführte Geschäfte Provisionen an Dr. Androsch geflossen wären. Trotzdem wurde in den Bescheid aufgenommen, daß Dr. Androsch Einkünfte aus Provisionen für Gelegenheitsvermittlungen von Vermögenstransaktionen erhalten hat.

Dr. Tschernuta mußte auch zugestehen, daß er ursprünglich die Vermögenszuwächse als Einkünfte aus Gewerbebetrieb annehmen wollte.

Irgendein Hinweis woher der sogenannte ungeklärte Vermögenszuwachs stammte, konnte nicht ermittelt werden.

Auch für Dr. Tschernuta war der Untersuchungsrichter der dominus litis des Verfahrens.

Als weiterer Zeuge wurde Hofrat Handarek, der Leiter des FA für den 19. Bezirk einvernommen, der erklärte, daß der Untersuchungsrichter Dr. Zelenka ca. 8 bis 10 Mal interveniert hat.

Des weiteren wurden Direktiven durch das Finanzministerium und die FLD vorgenommen.

Aus der Vernehmung kam auch zu Tage, daß der im Dezember 1995 erlassene Vermögenssteuerbescheid lediglich deshalb über Weisung des Finanzministeriums vorgenommen wurde, da gem. Mitteilung des Untersuchungsrichters Verjährung gedroht hätte.

Für die Erlassung dieses Bescheides gab es keinen inhaltlichen Grund.

Dieser Bescheid wurde in der Folge auch von der Berufungsbehörde ersatzlos aufgehoben.

Auch der weitere Untersuchungskommissär Amtsdirektor Perner wurde einvernommen. Dieser bestätigte ebenfalls, daß es mit dem BM f. Finanzen Kontakte gegeben hat.

Der Genannte mußte auch zugeben, daß keine Feststellungen tatsächlicher Natur getroffen werden konnten, daß Dr. Androsch Provisionen aus Vermittlungen welcher Art immer erhalten habe.

Wörtlich sagte Amtsdirektor Ferner: »Es kamen keine Fakten hervor, es konnten auch keine Feststellungen diesbezüglich in der Sache selbst vorgenommen werden.«

## VIII.

### Faktum anonyme Wertpapierkonten/Dr. Gustav Steiner

a) Zur Person des Dr. Steiner: Dr. Steiner und seine Ehegattin, die aus einer vermögenden Familie entstammt, waren kinderlos. Beide waren Zeit ihres Lebens als Fachärzte tätig.

Zwischen den Eltern des Dr. Androsch und dem Ehepaar Dr. Steiner bestanden freundschaftliche Beziehungen bereits vor dem 2. Weltkrieg.

Dr. Steiner und seine Gattin mußten Österreich verlassen, wobei sie insofern gegenüber anderen Opfern des NS-Regimes begünstigt waren, daß es ihnen noch gelang ihre gesamte Einrichtung mit in die Emigration zu nehmen.

Des weiteren wurde ihnen eine Erbschaft zuteil.

Nach Ende des 2. Weltkrieges kehrte Dr. Steiner mit seiner Ehegattin nach Österreich zurück, beide waren äußerst sparsam, beide waren berufstätig und hatten seit dieser Zeit einen engen Kontakt zur Familie Androsch.

Nach dem Ableben des Vaters des Herrn Dr. Hannes Androsch erklärte Dr. Steiner, daß er Vaterstelle bei Dr. Androsch antrete und daß Dr. Androsch von ihm alles haben könne und er ihn auch zu seinem Alleinerben ernennen werde.

Nach dem Ableben der Frau Steiner zog Obermedizinalrat Dr. Gustav Steiner zu Frau Lea Androsch und begründete mit ihr eine Wohngemeinschaft. Die bereits bestehende freundschaftliche Verbundenheit mündete in eine familiäre Beziehung.

Es bleibt bis zum heutigen Tage unverstündlich und ist offensichtlich nur durch eine Medienkampagne erklärbar, daß Dr. Steiner als »Wahlonkel« des Dr. Androsch bezeichnet wurde. Weiters konnte er als gutverdienender Facharzt mit einer ebenso mitverdienenden Ehefrau ohne Sorgenpflichten Vermögen schaffen. Daß dieser Umstand immer bestritten wurde entbehrt jeder Grundlage.

Vor allem das Profil vermeinte aus dem Umstand, daß Dr. Steiner nicht Begräbniskosten für seine verstorbene Schwester an die Kultusgemeinde zahlen wollte, wäre ein Hinweis darauf, daß Dr. Steiner in ärmlichen Verhältnissen gelebt habe.

Auch weitere Zeugen von der Finanzbehörde konnten aus eigener Wahrnehmung in Wahrheit zur Vermögenslage des Dr. Steiner nichts bekunden.

Obwohl in einem Strafverfahren nicht der Beschuldigte seine Unschuld zu beweisen, sondern der Ankläger eine Schuld nachzuweisen hat, konnte in eindeutiger Weise nachgewiesen werden, daß Dr. Steiner sehr vermögend war und er sein Vermögen Dr. Androsch zur Verfügung stellte, der, wie bereits ausgeführt, auch von ihm zum Alleinerben eingesetzt wurde.

Es wurde beantragt, eine Bekannte der Familie Steiner und zwar Frau Traude Hermann einzuvernehmen, zum Nachweis dafür, daß die Familie Steiner sehr vermögend war und Dr. Steiner immer erklärte, daß Androsch alles was er hat von ihm erhalte.

Des weiteren wurde beantragt, einen Bekannten der Frau Olga Lederer und zwar war dies Herr Rudolf Weissenstein als Zeugen zu vernehmen, der aus eigener Wahrnehmung wußte, daß Frau Olga Lederer von ihrem wohlhabenden Bruder immer unterstützt wurde und daß die Familie Steiner sehr vermögend war.

Frau Margarethe Plessl ist am 12. 7. 1984 in meiner Kanzlei erschienen und hat Folgendes deponiert: »Nach der Rückkehr der Frau Lederer (Schwester des Dr. Steiner) aus Schanghai kannte ich sie persönlich. Wir waren befreundet. Als der Mann der Frau Lederer verstarb haben wir uns regelmäßig 2 bis 3 Mal wöchentlich getroffen, wir waren ja beide alleinstehend. Wir haben miteinander Kaffeehäuser besucht.

Als Frau Dr. Steiner verstarb erzählte mir Frau Lederer, daß Herr Obermedizinalrat Dr. Steiner die Wohnung aufgabe und zu Frau Androsch nach Floridsdorf zog, da er ja Frau Androsch von Jugend an gekannt habe.

Frau Lederer erklärte, sie müsse jetzt ihrem Bruder bei der Auflösung des ganzen Hausstandes behilflich sein. Sie selbst wäre ja bedürfnislos und ihr Bruder habe immer erklärt, daß für ihn als Erbe nur Hannes Androsch in Frage käme, da er selbst keine Kinder habe. Frau Lederer hat Frau Plessl auch persönlich erzählt, daß ihr Bruder Dr. Steiner und dessen Ehegattin vermögende Leute sind, da sie sich gutstehen, beide waren Ärzte und haben immer in Österreich gearbeitet.

Frau Lederer hat auch immer wieder betont, daß die Einrichtung der Wohnung besonders schön wäre und die Eheleute Steiner als vermögend angesehen werden können und daß Dr. Steiner alles spare, um es Hannes Androsch zu vererben.«

Frau Lederer habe ihr auch mitgeteilt, daß sie ihr Bruder Dr. Steiner laufend durch Geldmittel unterstütze.

Frau Plessl hat Frau Lederer kennengelernt, weil sie im 19. Bezirk ein Friseurgeschäft betrieben hat, und Frau Lederer und ihr Mann waren Kunden. Als Herr Lederer erkrankte hat der Mann der Frau Plessl ihn in der Wohnung besucht und dort auch die Haare geschnitten. So haben sich die Eheleute Lederer und Plessl angefreundet und wechselseitig besucht.

Diese Angaben machte Frau Plessl mir (Dr. Schachter) gegenüber aus freien Stücken, sie erklärte, daß sie sich auch aus Eigenem an Dr. Androsch gewendet hat und dieser sie ersucht habe sie möge ihre Wahrnehmungen Dr. Schachter bekannt geben.

Sie erklärte sich auch bereit, diese jederzeit vor einer Behörde unter der Wahrheitspflicht einereidesstattlichen Aussage zu wiederholen.

Anlässlich der Schlußbesprechung vor dem FA Wien 7., hat Hofrat Dr. Kreutz Frau Plessl als Zeugin einvernommen.

Sie wurde auch über die Folgen einer falschen Aussage belehrt.

Frau Plessl erklärte ausdrücklich, daß sämtliche von ihr gegenüber Dr. Schachter gemachten Angaben, wie sie in der unterfertigten Niederschrift vom 12.7.1984 festgehalten wurden, vollinhaltlich der Wahrheit entsprechen.

Ergänzend führte sie noch an, daß nach den Erzählungen von Frau Lederer das Ehepaar Dr. Steiner in England in ihrem Beruf als Ärzte tätig waren (Emigration). Wenn Herr Dr. Steiner zu Frau Lederer auf Besuch kam, was öfters geschah, so hatte er ihr immer Geld, etwa S 2.000,00 bis S 3.000,00, geschenkt und ist mit ihr auch immer in ein Restaurant in Grinzing Essen gegangen. Er kam stets mit einem Taxi und ist auch wieder jeweils mit einem Taxi nach Haus gefahren.

Am 27. 4. 1987 hat sich bei Dr. Schachter Frau Inga Orsel gemeldet und Folgendes zu Protokoll gegeben. Sie führte aus, daß eine ihr befreundete Dame mitgeteilt habe, daß es einen entfernten Verwandten, vermutlich Cousin, von Dr. Gustav Steiner, der in Kanada lebte, jedoch öfters nach Wien auf Besuch kam, gegeben hat. Dieser hat sich darüber beschwert, daß Herr Dr. Steiner große Geldbeträge der Familie Androsch zuwende und daher sein Vermögen an Dr. Androsch komme.

Der Pelzhändler Steiner machte auch die Bemerkung, daß Gustav Steiner sehr reich wäre und daß er es nicht verstehe, warum Dr. Steiner sein Vermögen der Familie Androsch zuwende.

Frau Orsel hatte den Eindruck, daß dieser Cousin offensichtlich neidisch wäre.

Zu dem Zeitpunkt, als die Gespräche stattfanden habe sie diesen keine Bedeutung beigemessen. Erst im Zuge der diversen Medienberichte über Dr. Androsch und Dr. Steiner habe sie sich an diesen Vorfall erinnert und diesbezüglich mit Frau Mag. Brigitte Androsch telefoniert. Sie habe dann längere Zeit nichts gehört, erst vor Ostern wurde sie von der Familie Dr. Androsch angerufen und gefragt, ob sie bereit wäre dies auch als Zeuge vor Behörden oder Gerichten auszusagen. Aufgrund meiner Zusage habe ich mich über Einladung der Kanzlei Dr. Schachter in diese begeben. In meiner Gegenwart wurden die oben bezeichnete Aktennotiz verfertigt, von mir durchgelesen und als richtig befunden.

Aussage Hans Siegel: Am 11. 2. 1987 erscheint Hans Siegel, Antiquitätenhändler und gerichtlich beeideter Sachverständiger und gibt an. Mein Vater ist ca. Ende 1960 in Pension gegangen und hatte Kontakt mit Dr. Steiner. Mein Vater hat von Dr. Steiner mehrere Male Schmuckgegenstände im größeren Wert gekauft. Diesen Schmuck hat mir mein Vater teilweise gezeigt. Ich habe auch einige Schmuckstücke, die mein Vater käuflich von Dr. Steiner erworben hat, im Wege der Verlassenschaft nach meinem Vater geerbt. Diese Schmuckstücke sind vorhanden und können jederzeit besichtigt werden. Diese

Gegenstände sind im Dorotheum mit einem Betrag von S 134.000,00 für die Verlassenschaft geschätzt worden, so daß der tatsächliche Verkehrswert zweifellos weit höher liegt.

Mein Vater hat mir berichtet, daß Dr. Steiner über viele Vermögenswerte verfüge und bereit wäre diese zu veräußern. Aus diesem Grund habe ich auch einige Male Dr. Steiner besucht und teilweise Wertgegenstände gekauft bzw. an Dritte vermittelt.

So kann ich mich heute noch erinnern, daß Dr. Steiner wertvollen Schmuck und Wertgegenstände in der Wohnung in 1130 Wien in einem großen Kasten verwahrt hatte. Ebenfalls ein Hoffmann-Besteck, 300-tellig, wobei ich dieses Besteck nur teilweise gesehen habe, Dr. Steiner erklärte, daß er Pro Gramm Silber S 12,00 wollte. Es war ein Produkt Wiener Werkstätte und J.S. punziert. Der von Dr. Steiner begehrte Kaufpreis hätte damals S 192.000,00 betragen.

Für zwei große Perserbrücken wollte er S 500.000,00 bzw. S 100.000,00.

Ich hatte den Eindruck, daß Dr. Steiner über die Marktpreise sehr orientiert war und über Schätzungsgutachten verfügte, da er immer Höchstpreise begehrte, weil er erklärte er müsse ja keine Verkäufe tätigen, da er dies nicht notwendig habe.

Ich kann daher aus eigener Wahrnehmung bestätigen, daß Dr. Steiner zu jenem Zeitpunkt, als ich mit ihm Kontakt hatte, zweifellos sehr wohlhabend und vermögend war.

Mein Vater und ich haben Käufe selbst getätigt, ich habe zusätzlich Vermittlungen an Dritte vorgenommen und zwar in einem Gesamtvolumen zwischen S 2,3 und 2,5 Mio.

Des weiteren hatte Dr. Steiner verschiedene wertvolle Bücher und wollte pro Band zwischen S 10.000,00 und S 40.000,00 bis S 50.000,00. Beispielfhaft führe ich an einen Städteatlas, ich kann mich erinnern, daß in diesem Atlas angeführt war Hamburg am See-stadt, also noch ein alter Atlas noch bevor das Wort Hansestadt gebräuchlich war, dieser Atlas war handcoloriert und habe ich ihn käuflich erworben.

Bei den Vermittlungen konnte ich nicht sehr viel verdienen, da der Verkaufspreis schon sehr hoch angelegt war, so daß hier wirklich nur Käufer zum Zug kamen, die den Wert der besonderen Vorliebe zum Ausdruck gebracht haben bzw. handelte es sich um echte Sammlerstücke.

Den Teppich, für den ich ein Foto zeige, hat auch der Schätzmeister des Dorotheums besichtigt und erklärt er könne einen maximalen Rufpreis von S 50.000,00 bis S 80.000,00 erzielen, wobei damit zu rechnen ist, daß er den zwei- bis dreifachen Versteigerungserlös erzielen könne.

Jene Gegenstände, die mein Vater und ich gekauft bzw. vermittelt haben, waren sicher nur ein Teil des sichtbaren Vermögens in der Wohnung. Dr. Steiner hat auch sehr viele Sammlungen von Asiatika und eine wertvolle Glücksbringersammlung (asiatisch). Dr. Steiner verfügte auch über Ausgrabungsmünzen. Diese Wertsachen waren alle in einem großen Kasten verwahrt bzw. in verschiedenen Kästen untergebracht.

Ich habe auch Stiche gekauft und zwar englischer bzw. Schweizer Herkunft. Wenn auch die Wohnung den Eindruck einer Wohnung eines normalen Bürgers gemacht hat, hat der Inhalt gezeigt, daß der Eigentümer ein vielfacher Millionär gewesen sein muß.



Meine Kauf- und Vermittlungstätigkeit war zu jenem Zeitpunkt, als Dr. Steiner verwitwet war, ich glaube seine Frau war ca. ein Jahr tot. Die geschäftliche Beziehung währte ca. 1 bis 1½ Jahre, glaublich habe ich letztmals im Jahr 1975 von Dr. Steiner etwas gekauft. Die Zahlung der Einkäufe und Vermittlungen erfolgte immer in bar, Dr. Steiner legte auf Barzahlung Wert.

In der Folge wurde Herr Siegel sowohl von der Finanzbehörde als auch vom Untersuchungsrichter als Zeuge einvernommen und hat diese Aussagen als Zeuge bestätigt.

Zeugin N. Hubert: Bei Gericht hat sich eine Krankenschwester gemeldet, die Frau Dr. Steiner pflegte. Die Genannte war offensichtlich der Familie Androsch feindselig gesinnt, da sie erklärte, Frau Steiner wäre mit der Vorgangsweise ihres Mannes nicht einverstanden, daß er sein ganzes Vermögen der Familie Androsch zuwende, es wäre ihr lieber, wenn Dr. Steiner einmal etwas entfernteren Verwandten vererben würde. Diese Krankenschwester hat diese Erklärung gegenüber der Staatsanwaltschaft Wien abgegeben, der Staatsanwalt hat sie jedoch nicht zur Verhandlung geladen, da offensichtlich die Aussage dieser feindselig der Fam. Androsch eingestellten Dame nicht in sein Konzept paßte, daß diese Dame erklärte sie wisse aus eigener Anschauung, daß die Steiners vielfache Millionäre gewesen wären und auch große Wertsachen in ihrem Besitz hatten. Es hat zwar eine Journalrichterin einmal ein Protokoll aufgenommen, dieses hat jedoch keinen Niederschlag im Akt gefunden.

Erst durch das spontane Auftreten dieser Dame vor Gericht konnte eine Rekonstruktion ihrer Aussage nach sich ziehen. Das bedeutet, daß jemand, der feindselig gegenüber Dr. Androsch und seiner Familie eingestellt war, ebenfalls bekundete, daß die Eheleute Steiner sehr vermögend waren.

Nach Angaben der Frau Hubert setzte sich das Vermögen der Frau Dr. Steiner wie folgt zusammen: Wertpapiere, Sparbücher, zahlreiche wertvolle Schmuckstücke, wertvolle Bilder und Kunstgegenstände sowie eine umfangreiche Münzensammlung von hohem Wert, weiters zahlreiche Gold- und Silbermünzen.

Schon zu Lebzeiten der Frau Dr. Steiner war diese nicht einverstanden, daß ihr Gatte Herr Dr. Gustav Steiner oben angeführtes Vermögen an sich riß. Frau Dr. Steiner brachte mehrfach ihren Unwillen über das Verhalten ihres Gatten zum Ausdruck.

Nach dem Tode seiner Gattin hat Dr. Steiner fast alle Vermögenswerte verkauft und ist einige Monate nach dem Tod von Frau Dr. Steiner zu Frau Lea Androsch übersiedelt.

Frau Hubert ging zum Staatsanwalt Geyer, um eine Zeugenaussage abzulegen, es erfolgte jedoch keine Reaktion, auch der Kontakt zu Staatsanwalt Dr. Matousek blieb ergebnislos.

Am 9. 3. 1990 war sie bei einer Journalrichterin und diese hat einen Aktenvermerk mit ihr aufgenommen.

Als weiteres Argument wurde angeführt, daß ein gläubiger Jude es nicht ablehnen werde, Begräbniskosten für eine Anverwandte zu bezahlen. Hierzu muß ausgeführt werden, daß Dr. Steiner zwar nach der NS-Rassengesetzgebung Jude war. Jedoch nicht sehr

religiös war. Des weiteren hat Olga Lederer ihre Verlassenschaft nicht ihrem Bruder, sondern der Kultusgemeinde vermacht.

Aus diesem Grund, und ausschließlich aus diesem Grund, hat es Dr. Steiner abgelehnt, für die von der Kultusgemeinde geforderte Rechnung für die Begräbniskosten der Frau Lederer Ersatz zu leisten. Dies hat mir der damaligen Rechtsanwalt des Dr. Gustav Steiner bestätigt.

Dr. Steiner hat durch einen Rechtsanwalt am 12. 8. 1980 dem Anwalt der Kultusgemeinde mitgeteilt, daß er Dr. Steiner nicht verpflichtet wäre und daher auch nicht bereit wäre die Beerdigungskosten der Frau Lederer zu ersetzen, sondern daß hierfür der Nachlaß heranzuziehen ist. Von einem Ersuchen aus Gründen der Mittellosigkeit vom Ersatz der Beerdigungskosten abzusehen kann daher nicht gesprochen werden.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß Dr. Steiner und dies ist auch lebensnah, sehr vermögend war. Er war auf das Engste mit der Familie Androsch verbunden, selbst kinderlos, verwitwet und hat er daher seine Vermögenswerte Dr. Androsch zur Verfügung gestellt.

## IX.

Wesen anonymer Wertpapiere, Sparbücher und dergleichen.

Der Begriff der Anonymität der Spareinlagen: Bezieht man den Begriff der Anonymität auf das Sparen, so versteht man unter anonymen Sparkonten, jene Konten, die lediglich eine Nummer oder sonstige Bezeichnung tragen und für die Sparbücher ausgestellt werden, ohne daß der Name des Kontoinhabers angegeben wird, oder dem Kreditinstitut überhaupt bekannt ist.

Geldanleger, welcher Nationalität auch immer, genießen in Österreich volle Anonymität nicht nur hinsichtlich des Sparkontos, sondern auch des Wertpapierdepots.

In Österreich ist die absolut anonyme, d. h. die legitimationslose Eröffnung und Führung von Spareinlagen möglich. Sparurkunden können auf Überbringer oder auf eine beliebige Nummer lauten. Insbesondere auch auf einen Namen. Es ist jedoch zu beachten, daß der Namen, auf den ein Sparbuch allenfalls lautet nicht den Schluß gestattet, derjenige dessen Name angegeben ist, sei auch tatsächlich der Eigentümer der in dem Sparbuch beurkundeten Vermögenswerte. Der Name allein ermöglicht noch kein Urteil über die Eigentümerschaft, weil Sparbücher nach der damals gültigen Rechtslage ohne Prüfung der Identität des Einlegers unter jeder beliebigen Bezeichnung, so auch unter einem falschen oder erdichteten Namen, eröffnet werden können.

Außerdem kann bei Sparbüchern, welche auf den Namen der Person lauten, für die das Sparbuch eröffnet worden ist, die Bezeichnung des Gläubigers im Sparbuch durch einen Gläubigerwechsel, wie zum Beispiel eine Erbschaft, die ja nicht eingetragen werden muß, ihre ursprüngliche Richtigkeit einbüßen. Umgekehrt kann eine Person – ohne

daß sie von dem Umstand weiß – als Eigentümer eines Sparbuches vom Verfügungsberechtigten über das Sparbuch bedacht sein und erst durch den Todesfall des Verfügungsberechtigten von der Existenz des unter seinem Namen eröffneten Sparbuches Kenntnis erlangen. In anderen Worten: Ist ein Sparbuch anonym unter einer bestimmten Bezeichnung oder einem Namen eröffnet worden, so ist praktisch kein Rückschluß auf den wahren Eigentümer zu ziehen, denn weder der Name noch der Disponent über das Sparbuch müssen zwangsläufig mit dem Eigentümer ident sein.

Durch das Losungswort bleibt der Nachweis der Identität dem Einleger erspart, seine Anonymität ist gegeben. Die Sparkasse ist ermächtigt an jeden Inhaber, der das Losungswort angibt, eine Auszahlung zu leisten. Somit ist in keiner Phase der Geschäftsbeziehungen zwischen Kreditinstitut und Kunde von diesem eine Unterschrift zu leisten oder ein Ausweis vorzulegen. Der Kunde wird auch nicht nach seinem Namen gefragt bzw. vermerkt sich niemand in den Unterlagen, wer der Kunde ist.

Anonymität eines Wertpapierdepots, aber nicht nur auf einem Sparkonto, sondern auch auf einem Wertpapierdepot ist in Österreich eine anonyme Veranlagung möglich. Das Depotgesetz sieht die anonyme Veranlagung in- und ausländischer Wertpapiere auf einem sogenannten Wertpapierbuch bzw. Wertpapierkassakonto vor. Zum Schutz gegen unbefugte Verfügung wird ein Losungswort vereinbart. Gegen Nennung desselben und gegen Vorlage des Wertpapierbuches kann über die Veranlagung verfügt werden. Ebenso ist es jedoch möglich, auf frei erfundenen Namen Konten zu eröffnen, daß der Phantasie der Kunden in dieser Richtung kaum Grenzen gesetzt sind, zeigt eine, über Intervention des Bundesministeriums für Finanzen der BRD seitens des Österreichischen Bundesministeriums für Finanzen verfaßter Brief an die Kreditsektion der Bundeskammer:

Es liegt auf der Hand, daß Banken in der Regel keine Aussagen über den wahren Eigentümer eines anonymen Kontos treffen können, sind jedoch nicht einmal verpflichtet, Aufzeichnungen über den Überbringer bzw. die das Konto eröffnende Person zu tätigen.

Tatsächlich ist es in Österreich weit verbreitete Übung, daß im Familienverbund insbesondere für Erbberechtigte Konten mit der Bezeichnung zum Beispiel für die Kinder, Enkelkinder, Neffen und dergleichen angelegt werden. Die Eigentümer sind jedoch eindeutig die prospektiven Erblasser.

Das BM f. Finanzen hat der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen im Jahr 1985 die Mitgliedsinstitute schriftlich eingeladen, auf freiwilliger Basis Kundenwünsche nach bestimmten Bezeichnungen oder Losungsworten für Sparurkunden dann zurückzuweisen, wenn diese für den Schalterbeamten erkennbar etwa unsittlichen oder beleidigenden Inhalt oder provokativen Charakter haben. Ebenso wäre auch der Mißbrauch von Namen von Personen des öffentlichen Lebens als Bezeichnung oder Losungswort zu vermeiden. Eine derartige freiwillige Einschränkung wäre im Sinne der moralischen Erwartungen an das Bankgewerbe gelegen.

Dr. Androsch wurden diverse Konten zumindest als wirtschaftlicher Eigentümer zugerechnet.

Die Erklärung des Dr. Androsch war von Anfang an konsequent und zwar entsprechend den Tatsachen, daß ihm diese Mittel von Dr. Steiner zur Verfügung gestellt wurden, er selbst keine finanzielle Verfügungen betreffend der Anlegung von Wertpapierkonten und dergleichen vorgenommen hat.

Das Wesen anonymer Konten, Sparbücher und dergleichen ist darin gelegen, daß die entsprechenden Losungsworte und Kennzeichnungen keinen Rückschluß auf einen Eigentümer zulassen, da ansonsten die Anonymität in keiner Weise gewahrt wäre.

Der Hinweis, daß die Banken ihren Kunden empfehlen Geburtsdaten beizusetzen, um für den Fall des Verlustes im Wege eines Amortisationsverfahrens einen Eigentumsnachweis zu erbringen, ist keine Verpflichtung, sondern eine unverbindliche Empfehlung.

Wenn beispielsweise ein Großvater den Namen eines Enkelkindes als Losungswort wählt kann daraus niemals der rechtliche Schluß gezogen werden, daß der Enkel bereits Eigentümer dieses Kontos ist.

Ein Konto Hannes mit Geburtsdatum 18. 4. 1938 läßt keinen Schluß dahingehend zu, daß Dr. Hannes Androsch der Eigentümer dieses Kontos ist. Gleichartiges gibt es für Konto, Neustift; dieses trägt auch nicht das Geburtsdatum des Dr. Androsch, sondern das Geburtsdatum der Brigitte Androsch, ebenso das Konto Brigitte, trägt mit 21. 3. 1940 das Geburtsdatum Brigitte Androsch. Ein Konto Lia geb. 3. 3. 1912 trägt das Geburtsdatum Juliane Androsch.

Damit ist auch nicht klargestellt, daß die erwähnten Personen tatsächlich Eigentümer sind.

Das Gericht hat alle Konten, die das Geburtsdatum Androsch tragen diesem zugeordnet, ebenso alle Konten, die die Bezeichnung Brigitte und Geb. Datum Brigitte Androsch tragen. Damit ist die Inkonsequenz und auch die schädigende Absicht gegen Dr. Androsch untermauert.

Im Verfahren wurde auch nachgewiesen und dargelegt, daß die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem österreichischen Finanzministerium in seiner Eigenschaft als Bankenaufsicht sich beschwerte, daß diverse Losungsworte die Namen prominenter deutscher Bürger wie Helmut Kohl und dergleichen aufwiesen.

Die Banken waren jedoch nicht in der Lage dies zu verhindern.

Tatsache ist, daß die damalige Zentralsparkasse der Gemeinde Wien Günter Kozlik, dem Steuerberater von Dr. Hannes Androsch jede Auskunft und Einsicht in diese Konten verwehrte.

Wenn vordergründig die Arbeit des Untersuchungsrichters, alle Zuflüsse auf Konten zu untersuchen als detektivische Kleinarbeit gerühmt wurde, so ist auch das unrichtig.

All diese Konten standen mit dem offiziellen Konto des Dr. Androsch in einem Zusammenhang und es war daher sehr einfach diese Kontenbewegungen nachzuvollziehen.

Tatsache ist, daß in keiner Weise nachgewiesen wurde, daß Dr. Androsch persönlich Verfügungen getroffen hat.

Tatsache ist auch, daß sicher dem Dr. Androsch nicht unterstellt werden kann, daß er Konten eröffnet oder eröffnen läßt, die am offiziellen Girokonto des Dr. Androsch, worauf auch das Ministergehalt überwiesen wurde, derart verwendet, um hier nicht geklärte Vermögenswerte zu parken. Wenn jemand beabsichtigt Schwarzgeld zu lukrieren, würde eine solche Vorgangsweise sicher anders gewählt werden und kein Hinweis auf ein offizielles Konto bestehen.

Dies zeigt in eindeutiger Weise, daß die Annahme Dr. Androsch hätte über die Vermögenswerte wie ein wirtschaftlicher Eigentümer verfügt nicht haltbar ist, da es keinen Eigentumsübergang an Dr. Androsch in nachvollziehbarer Weise gibt.

Dr. Androsch hat immer wieder erklärt, daß Dr. Steiner ihm Vermögenswerte zur Verfügung stellte, wobei Dr. Steiner sich das Recht vorbehielt, im Bedarfsfalle jederzeit auf diese Geldbeträge zurück zu greifen, was auch in dem einen oder anderen Fall geschehen ist.

In rechtlich richtiger Konsequenz hätte die Steuerbehörde und das Gericht, welches an Bescheide der Steuerbehörde gebunden ist, diese Geldflüsse als rückzahlbare Darlehen qualifizieren müssen.

Eine Einkunftsart festzustellen, wie dies die Finanzbehörde getan hat, war unrichtig und ist nur mit dem Zweck erfolgt, gegen Dr. Androsch eine Handhabe zu haben.

Es darf nicht übersehen werden, daß gegen Obermedizinalrat Dr. Steiner ein Finanzstrafverfahren eingeleitet, dies jedoch in der Folge eingestellt wurde. Das heißt, wenn man davon ausgeht, daß ein Zusammenwirken Dr. Steiner mit Dr. Androsch gegeben war, so hätte in konsequenter Weise auch gegen Dr. Steiner ein Verfahren durchgeführt werden müssen.

Offensichtlich wollte die Staatsanwaltschaft kein Verfahren gegen Dr. Steiner noch zu dessen Lebzeiten durchführen, da in diesem Falle die Absicht diese Vermögenswerte Dr. Androsch zuzurechnen nicht hätte aufrecht erhalten werden können.

## IX.

Zinsenbonifikation durch die Z.

Ergebnis des Verfahrens 27 d Vr 8/81 des Landesgerichtes f. Strafsachen Wien gegen Dr. Schärf, Dr. Androsch, Dr. Göttlicher und andere hat ergeben, daß Dr. Androsch bei den Kreditanbahnungsgesprächen in keiner Weise beteiligt war. Dr. Androsch hat auch hinsichtlich der Einlagen der Donau Versicherung und des Wiener Vereins bei der Z keinerlei Einfluß genommen.

Diese Strafanzeige wurde am 17. 11. 1980 zurück gelegt. Dem Antrag des ÖVP-An-

waltes und späteren ÖVP-Generalsekretär Dr. Graff gegen die Einstellung des Verfahrens wurde keine Folge gegeben und zwar nach intensiver Prüfung durch Staatsanwaltschaft und Wirtschaftspolizei.

Es blieb einem von der ÖVP entsandten Verfassungsrichter vorbehalten, diese Zinsenbonifikation nochmals zum Gegenstand eines Strafverfahrens zu machen.

Die Staatsanwaltschaft hat, obwohl seinerzeit das Verfahren gem. § 90 StPO (Zurücklegung einer Strafanzeige) die seinerzeit ÖVP-Mandatar Fritz Hahn eingebracht hat, und zwar vertreten durch Dr. Michael Graff, zurückgelegt wurde, Vorerhebungen gegen Dr. Schärf, Dr. Androsch u. a. wieder aufgenommen.

Das Gericht hat im Verfahren 24 aVr 8125/89 einen Gutachter bestellt.

Dieses Gutachten ergab, daß die seinerzeitige Zurücklegung der Strafanzeige richtig war.

Die Anzeige wurde abermals zurückgelegt.

Dieser Versuch Dr. Androsch zu kriminalisieren ist daher fehlgeschlagen.

Ich habe in diesem Zusammenhang an den Herrn Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes ein Schreiben gerichtet und ihn gebeten mir mitzuteilen, was ein Mitglied des hohen Verfassungsgerichtshofes veranlaßt hat, eine solche Vorgangsweise zu wählen.

Dieses Schreiben wurde nie beantwortet.

Ein Vertrauter des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes hat mir mitgeteilt, daß der Präsident sich deshalb nicht in die Lage versetzt fühlt dieses Schreiben zu beantworten, da auch ihm die Vorgangsweise seines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes nicht einsichtig und nachvollziehbar war.

Nachdem das Finanzamt für den 19. Bezirk anstelle des FA f. den 21. Bezirk mit dem Wiederaufnahmeverfahren betraut war, hat der seinerzeitige Leiter des FA f. den 21. Bezirk Hofrat Granninger als Zeuge einvernommen bemängelt, daß seiner Auffassung nach das FA f. den 19. Bezirk keine Zuständigkeit zur Führung des Verfahrens hatte, da nämlich die Zuständigkeit des PA f. den 21. Bezirk weiterhin aufrecht war, da auch der Leiter der Schlußbesprechung dies namens des FA f. den 21. Bezirk das Verfahren geführt und beendet hat.

Auch diese Vorgangsweise zeigt, daß bewußt ein Finanzamt und dessen Prüfer ausgewählt wurde, um ein für Dr. Androsch schädliches Ereignis zu vollziehen.

## X.

Verleumdungskampagne gegen Dr. Androsch:

- a) In Medien wurde ein Oberweisungsauftrag aus der Schweiz veröffentlicht, mit der Zielsetzung, daß Überweisungen an Dr. Androsch im Zusammenhang mit dem AKH vorgenommen wurden.

Nach Mitteilung von Mitarbeitern im Landesgericht f. Strafsachen Wien war ohne Überprüfung sogar die Absicht vorhanden, gegen Dr. Androsch eine Antrag auf Untersuchungshaft zu stellen.

Die Fälschung war jedoch derart plump, daß sowohl die Zeitung die die Meldung gebracht hat sich hierfür wegen Vornahme mangelnder Recherchen entschuldigte und erklärte, daß der Vorwurf nicht aufrecht erhalten werden könne.

Jahre später wurde bekannt, daß ein Detektiv, der viele Jahre bei einem ÖVP-Gemeinderat beschäftigt war, mit der Übermittlung dieser Unterlagen gleichsam als Briefträger von der Schweiz nach Wien zu fungieren hat.

Gegen den Genannten wurde beim Landesgericht f. Strafsachen Wien, wegen des Verdachts des Verbrechens der Verleumdung begangen an Dr. Androsch ein Strafverfahren geführt. Ich war als Privatbeteiligter für Dr. Androsch bei diesem Verfahren zugegen.

Das Gericht stellte fest, daß eine Verfälschung von Unterlagen vorgenommen wurde und zwar, um Dr. Androsch einer strafbaren Handlung zu bezichtigen. Die Unrichtigkeit dieser gefälschten Belege und die Unrichtigkeit der damit gegen Dr. Androsch implizierten Vorwürfe konnte erwiesen werden.

Nicht nachgewiesen werden konnte diesem Detektiv, daß er selbst die Fälschung vorgenommen hat, sondern nur, daß er in der Schweiz die Unterlagen zur Weiterleitung nach Wien übernahm und diese Unterlagen auch tatsächlich ausfolgte.

Das Gericht hat jedoch dem politischen Hintergrund, daß sich dies alles in der Sphäre der Wiener ÖVP abgespielt hat nicht untersucht. Pratsch war seinerzeit Beamter der Staatspolizei hat den Dienst quittiert, diesbezüglich haben ÖVP-Abgeordnete im Parlament eine Anfrage an den Innenminister vorgenommen. Wie ausgeführt, stand Partsch auf der Gehaltsliste eines zwischenzeitlich verstorbenen ÖVP-Gemeinderates.

b) Auf die verfälschten Schlußakte im BM f. Finanzen wurde bereits hingewiesen, ebenso auf den Bericht des Sicherheitsbüros, der wie folgt endet:

Zusammenfassend darf festgehalten werden, daß mangels geeigneter Anhaltspunkte nicht abgeklärt werden konnte, wie Kopien aus den Finanzakten Dr. Androsch an die Öffentlichkeit gelangten, es erscheint aufgrund der Aktenlage jedoch festzustehen, daß ein solches Verbrechen bereits langfristig und voraussichtlich geplant war, vermutlich zu einem Zeitpunkt, als sich die Akten bei Mag. Heilingsetzer befanden.

c) Fritz Hahn, der ÖVP-Mandatar, hat gegen Dr. Androsch eine Anzeige wegen des Verdachts der Untreue erstattet. Diese wurde am 17. 11. 1980 von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt, da Fritz Hahn den Inhalt seiner Anzeige, die er offensichtlich nur unterfertigt, jedoch nicht verfaßt hatte, erklären konnte.

Des weiteren wurde wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs gegen Dr. Androsch eine anonyme Anzeige eingebracht. Diese wurde am 12. 5. 1986 zurückgelegt.

d) Aus jenem Teil des Finanzaktes, der der Parteieneinsicht nicht zugänglich gemacht wurde, ergab sich die Regie der Vorgangsweise gegen Dr. Androsch. Es wurde entgegen

der Auffassung des erfahrenen langjährigen Leiters des FA f. Körperschaften, dessen Einwände zurückgewiesen und die Unterbehörde angewiesen, welche Vorgangsweise sie zu wählen hat, um eine verdeckte Gewinnausschüttung Dr. Androsch anzulasten.

- e) Abhören von Telefongesprächen und Nichtbekanntgabe des Informanten. Im Zuge des Finanzverfahrens trat zutage, daß Dr. Tschernuta, der Prüfer, der dem Finanzamt Wien 19. zugeteilt wurde, eine Mitschrift von einem Telefongespräch, bei dem Dr. Androsch abgehört wurde, erhielt.

Es wurde ersucht diese Unterlagen und alle Informationen darüber zwecks Einbringung einer Privatanklage wegen verbotenen Abhörens von Telefongesprächen zu übergeben. Dr. Tschernuta weigerte sich mit dem Hinweis, diese Unterlagen wären ihm in seiner Privatsphäre zugekommen, diesen Informanten zu nennen. Hofrat Handarek, der Leiter des FA Wien 9. bestätigte, daß er Tschernuta nicht zwingen könne, diese Unterlagen herauszugeben. Vor Gericht, nachdem gegen unbekannte Täter eine Privatanklage im Wege einer Voruntersuchung eingebracht wurde, erklärte Dr. Tschernuta, er berufe sich nunmehr auf die Amtsverschwiegenheit. Trotz Anrufung der Finanzlandesdirektion, Dr. Tschernuta anzuweisen diesen Informanten bekannt zu geben, wurde darauf verwiesen, daß dies ausschließlich in der Sphäre des Dr. Tschernuta liegt und keine Weisung erteilt werden könne. Das bedeutet, daß die Finanzlandesdirektion gemeinsam mit dem Prüfer Dr. Tschernuta zum Nachteil Dr. Androsch Handlungen setzte, die es ihm unmöglich machten, wegen des verpönten Abhörens des Telefonates rechtliche Schritte zu ergreifen.

Wie sich bereits aus dem Antrag auf Einleitung von Vorerhebungen vom 12. 11. 1987 ergibt, hat der Vorgesetzte von Dr. Tschernuta, Hofrat Handarek erklärt, daß es sich bei der gegenständlichen Information (Abhören von Telefongesprächen) nicht um eine Information, die Tschernuta in seiner Eigenschaft als Finanzbeamter erhalten hat, sondern lediglich eine private Information handelte. Der Leiter des FA hat ausgeführt, daß diese Information ausdrücklich die Privatsphäre des Dr. Tschernuta betreffen. Dr. Tschernuta hat jedoch seine Verantwortung geändert und erklärt als Zeuge vor Gericht, daß ihm diese Mitteilung in seiner Eigenschaft als Finanzbeamter zugekommen wäre. Es kann sich daher die Finanzbehörde nicht auf die Amtsverschwiegenheit berufen, nachdem Dr. Tschernuta als Zeuge einvernommen erklärte, ihm wurde diese Mitteilung in seiner Eigenschaft als Finanzbeamter erteilt. Die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung kann lediglich im Interesse eines Abgabepflichtigen vorgenommen werden. Nachdem der Abgabepflichtige (Dr. Androsch) auf der Bekanntgabe des Informanten besteht, kann daher die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber Dr. Androsch geltend gemacht werden. Schutzwürdige Interessen beziehen sich nur auf den Geschützten. Trotzdem wurde Dr. Tschernuta nicht verpflichtet, den Informanten sowie das Transkript des Telefongesprächs bekannt zu geben, obwohl es sich hiebei um eine Angelegenheit des Dr. Androsch betreffend seines Steuerverfahrens gehandelt hat.



- f) Wiederholt wurde ersucht eine gesamte Aktenabschrift zu gewähren. Diesen Anträgen wurde nicht entsprochen. Erst im Wege einer Beschwerde konnte bewirkt werden, daß die Akteneinsicht zu gewähren ist. Bei der vorgenommenen Überprüfung der Akten ergab sich jedoch, daß Teile des Finanzamtsaktes nicht mehr vorhanden waren. Offensichtlich handelte es sich um relevante Aktenstücke, da der Akt derart aufgelistet war, daß man die fehlende Anzahl der Seiten nachvollziehen konnte. Diesbezüglich ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.
- Klargestellt ist, daß offensichtlich Dr. Androsch verweigert werden soll, relevante Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Steuerbehörde zu stellen und damit auch verhindert werden soll, daß eine Wiederaufnahme wegen der verbliebenen Verurteilungen möglich wird. Das bedeutet, daß weiterhin Handlungen zum Nachteil von Dr. Androsch seitens der Behörde getätigt werden.
- g) Der gesamte Verfahrensablauf zeigt, daß gegen den elementaren Grundsatz der Trennung der Justiz von Verwaltung verstoßen wurde. Dieser Grundsatz ist in der Österreichischen Bundesverfassung verankert.

## XI

Verhalten Dr. Salcher:

Die Art und Weise des Vorgehens Dr. Salcher gegen Dr. Androsch wurde bereits ausführlich behandelt.

Darüber hinaus erscheint noch folgender Umstand der Beurteilung der Qualifikation des Dr. Salcher im Zusammenhang mit seinem Vorgehen gegen Dr. Androsch signifikant.

Am 2. 8. 1985 ist in meiner Kanzlei Herr Max Gessler erschienen und hat mir Nachstehendes mitgeteilt: Am 31.7.1985 habe ich über eigenes Ersuchen im Beisein von Herrn Gen. Dir. Dr. Osondt, Vorsitzender des Vorstandes der Österreichisches Investitions-AG Herrn Dr. Androsch aufgesucht und ihm Mitteilungen über ein Gespräch, welches Dr. Salcher mit mir führte, gemacht.

Dieser Aktenvermerk wird mit mir von Dr. Schachter Satz für Satz durchgegangen:

»Nach meiner heutigen Erinnerung vermeine ich, daß Herr Dr. Salcher mir sagte, er habe alles über Sektionschef Öhm in die Wege geleitet und Sektionschef Öhm vorerst die Kontaktperson zu Herrn Ing. Worm vom Profil war und nachdem Dr. Salcher kein Ministeramt mehr ausübt, er direkt jetzt Kontakt zu Ing. Worm halte. Dr. Salcher hat auch mir gegenüber erklärt, er habe aus der Zentralsparkasse einen Informanten, den er jedoch nicht nennen werde (im Gerichtswege wurde versucht Herrn Dr. Salcher zu veranlassen diesen angeblich anonymen Zeugen bekannt zu geben, dies wurde jedoch verweigert, der Entschlagungsgrund wurde von Gericht als gegeben angenommen).

Zu den weiteren Ausführungen des Dr. Salcher eine Reihe von anonymen Anzeigen

erstattet zu haben, ist auszuführen, daß es richtig ist, daß Dr. Salcher mir erklärt hat, daß er anonyme Anzeigen wegen Steuerangelegenheit Prinzhorn, Gutachten Schwer! Zürich, Provisionsannahme bei Auslandsanleihen erstattet habe. Ob diese Vorwürfe in einer anonymen Anzeige oder in mehreren anonymen Anzeigen erhoben wurde, darüber hat mir Dr. Salcher nichts berichtet.

Diese anonyme Anzeige wegen der oben erwähnten angeblichen Fakten habe Dr. Salcher im ersten Quartal 1985 vorgenommen. Er hat mir nicht mitgeteilt, an wen er diese Anzeigen gefertigt habe.

Weiters wurde bestätigt, daß es immer wieder ein Zusammenspiel zwischen dem Journalisten und ÖVP-Gemeinderat Worm einerseits und dem SPÖ-Minister Salcher gegeben habe.

Dr. Salcher kenne Gessler seit der Schulzeit, sie besuchten gemeinsam die Volksschule in Innsbruck.

Als Dr. Salcher Gesundheitsminister wurde hat es mit Salcher sporadischen Kontakt gegeben.

Als Salcher Finanzminister wurde, habe ich ihm erklärt, daß ich selbstverständlich bereit bin, ihm meine Erfahrung aus der Wirtschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Seit dieser Zeit ergab sich ein ständiger Kontakt. Dieser war auch dadurch bedingt, daß ich (Gessler) für das AKH tätig war und diese ARGE monatliche Sitzungen abhielt, bei denen Dr. Salcher immer anwesend war.

Da mich Dr. Salcher immer als sehr verläßlich angesehen hat, ist es auch zu erklären, daß er über seinen Aktivitäten gegen Dr. Androsch berichtete. Bei all meinen Gesprächen mit Dr. Salcher hatte ich den Eindruck gewonnen, daß dieser gegen Dr. Androsch sehr feindselig eingestellt ist.

Über besonderes Befragen Drs. Schachter, was mich veranlaßt hat nunmehr meinen Wissensstand Dr. Androsch zu berichten gebe ich an, die Vorgangsweise mit der anonymen Anzeige hat mich zwar schon betroffen gemacht, mich aber noch immer nicht veranlaßt eine Unterredung mit Dr. Androsch zu suchen. Erst als mir Dr. Salcher über sein Zusammenspiel mit Ing. Worm berichtet hat, vermochte ich nicht länger zu schweigen und mein Gewissen nicht damit zu belasten, da ich eine solche Vorgangsweise in keiner Weise gutheißen kann. Das war der ausschlaggebende Moment für das Gespräch mit Gen. Dir. Osondt, der ein langjähriger Freund von mir ist und von dem ich wußte, daß er zu Dr. Androsch Kontakt habe.

Ich habe mich Gen. Dir. Osondt gegenüber bereit erklärt meinen Wissensstand auch Dr. Androsch mitzuteilen. Ich (Gessler) fasse daher zusammen:

- a) Es ist richtig, daß mir Dr. Salcher mitteilte, daß er die Steuerprüfung gegen Dr. Androsch veranlaßt habe, um Dr. Androsch etwas anhängen zu können, wobei er erklärte, er habe Prüfer aus Bundeständern bestellt, weil er den Wienern nicht traue; daß er Informationen über Sektionschef Öhm Ing. Worm zukommen ließ, daß also Dr. Salcher hier der Auftraggeber war;

- b) Des weiteren hat mir Dr. Salcher ausdrücklich erklärt, daß er die Initiator der anonymen Anzeige mit dem oben erwähnten Inhalt gegen Dr. Androsch wäre;
- c) Überdies hat mir Dr. Salcher mitgeteilt, daß er weiterhin Kontakt zu Ing. Worm habe und daß hier eine gemeinsame Vorgangsweise gegen Dr. Androsch geplant sei.

Von Dr. Schachter werde ich dahingehend belehrt, daß möglicherweise ich als Zeuge über den Inhalt des Aktenvermerkes vom 31. 7. 1985, welchen Dr. Androsch anfertigen ließ und über das heutige Gespräch (2. 8. 1985) von Gericht einvernommen werden könnte.

Hierzu erkläre ich, daß ich auch als Zeuge unter Wahrheitspflicht die Richtigkeit des Inhalts des Aktenvermerks Dr. Androsch (mit den heute vorgenommenen Einschränkungen) sowie der heutigen Aktennotiz in der Kanzlei Drs. Schachter bestätigen muß.

Von Dr. Androsch wurde am 31. 7. 1985 ein Aktenvermerk betreffend des Gespräches mit Max Gessler verfaßt. Inhalt dieser Aktennotiz: Er (Salcher) erklärte gegenüber Gessler, daß ich sicherlich wisse, daß die Steuerprüfung im vergangenen Jahr mit dem Ziel geführt wurde, etwas Negatives gegen Dr. Androsch finden zu können. Die im Zusammenhang mit der Betriebsprüfung den Prüfungsorganen zugänglichen Unterlagen und Informationen wurden von Dr. Salcher direkt an Außenstehende zur Überprüfung bzw. dem Profiljournalisten Worm zur Verwendung weitergegeben. Als sich herausstellte, daß das angepeilte Ziel durch die Steuerprüfung nicht erreicht werden kann, kam es nach entsprechender Vorbereitung zu der Anzeige in Form einer Sachverhaltsdarstellung durch Dr. Salcher bei Staatsanwalt Olscher. In der Einschätzung, daß auch auf diesen Weg nicht das gewünschte Ergebnis bei den Erhebungen der Justizbehörde bringt, hat Dr. Salcher Anfang 1985 eine Reihe, wie er gegenüber Max Gessler erklärte von anonymen Anzeigen erstattet, wie zum Beispiel das Verhalten Dr. Androsch in der Steuerangelegenheit Prinzhorn, Zusammenhang Gutachten Schwer! Zürich, Provisionsannahme bei Auslandsanleihen etc.

Dies geschah wie Gessler ausführte im Jänner und Februar des Jahres 1985.

In der Folge hat Ing. Worm im Profil über die Zeugeneinvernahme Dr. Salcher geschrieben, daß er bei dieser umgefallen wäre. Dies sollte zum Anlaß genommen werden, daß Salcher gegen Worm ein Verfahren einleitet, wobei diese gesamte Vorgangsweise ein abgekartetes Spiel zwischen den beiden mit dem Ziel darstellte, auf diese Weise weiteren Zugang zu Androsch-Akten zu erlangen, die es ihnen erlauben sollte diese Vorgangsweise unter Benützung der Justizbehörde fortzusetzen.

Die Erhebungen von mir (Dr. Schachter) ergaben, daß tatsächlich anonyme Anzeigen bei Gericht eingelangt sind, die diverse Beschuldigungen gegen Dr. Androsch enthielten, diese jedoch von der Staatsanwaltschaft mangels Vorliegen eines strafrechtlichen Tatbestandes zurückgelegt wurden.

Dr. Salcher hat die Richtigkeit des Inhalts der Erklärung Gesslers niemals bestritten, sondern sich nur über den Vertrauensbruch seines Freundes Gessler beschwert.

## XII.

## Politisches Verfahren

Es darf nicht übersehen werden, daß Ausgangspunkt des Verfahrens jene Sitzung des Nationalrates war, in der der ÖVP-Abgeordnete Heribert Steinbauer am 21. 8. 1980 im Nationalrat während seiner Rede auf vertrauliche Teile des Z-Kreditaktes bezüglich des Grundstückes Neustift am Walde unter Hinweis auf anonyme Informanten präsentierte. Der erhobene Vorwurf war, daß Grundstück und Haus nicht mit offiziellen Androsch-Geldern, sondern mit nicht versteuerten Geldmitteln finanziert wurde, wobei der Vorwurf erhoben wurde, daß die Finanzierung durch einen Kundenbonus besonders günstig gewesen wäre.

ÖVP-Anwalt Dr. Michael Graff erstattete gegen Obermedizinalrat Dr. Gustav Steiner Anzeige, wobei behauptet wurde, daß auch von der Spitalsfirma Ökodata Gelder auf ein Konto des Dr. Androsch geflossen seien.

Am 22. 8. 1980 erstattete der zweite Präsident des Wiener Landtages ÖVP-Mandatar Fritz Hahn u. a. vertreten durch ÖVP-Anwalt und späteren ÖVP-Generalsekretär Dr. Graff Anzeige gegen Schärf, Göttlicher, Androsch u.a.

Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky spricht seinem noch amtierenden Vizekanzler und Finanzminister Androsch am 1. 9. 1980 öffentlich sein Mißtrauen aus.

Kreisky behauptet unter anderem erst 1978 von der Existenz der Consultatio erfahren zu haben, obwohl eindeutig belegbar ist, daß er über die Existenz dieser Kanzlei spätestens 1974 Bescheid wußte, da er auch eine Betriebsbesichtigung vornahm.

Aufgrund der Behauptungen Dr. Graffs, daß von der Spitalsfirma Ökodata Gelder auf ein Konto von Dr. Androsch geflossen seien, legt die Finanzlandesdirektion f. Wien einen Betriebsprüfungsakt Androsch im Oktober 1980 an.

Am 11. 11. 1980 und in der Folge erfolgte eine Vernehmung von Dr. Androsch vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, wobei er formal die Rechtsstellung eines Zeugen hatte, inhaltlich jedoch gegen Dr. Androsch Beschuldigungen erhoben werden.

Nachfolger Dr. Androschs, der am 21. 1. 1981 als Vizekanzler und Finanzminister aus der Bundesregierung ausscheidet, wird Dr. Herbert Salcher.

Im April 1981 stellt der parlamentarische Untersuchungsausschuß, der im Zusammenhang mit dem Bau des AKH Wien eingerichtet wurde fest, daß zu keinem Zeitpunkt ein wie immer gearteter Zusammenhang zwischen der Ökodata und der Person Dr. Androsch oder der in seinem Besitz befindlichen Kanzlei Consultatio bestanden habe.

Medien gehen Gerüchten nach, wonach Dr. Androsch Grundbesitz in Kanada habe. Im August 1981 wird von Dr. Schachter namens und auftrags des CA Gen.-Dir. Dr. Androsch die schriftliche Erklärung abgegeben, daß all jenen Personen die behaupten, daß Herr Dr. Androsch über Liegenschaftsbesitz in Kanada verfüge, diese Liegenschaften als Finderlohn zukommen.

Am 31. 8. 1981 kritisiert der Sekretär des Dr. Salcher Eduard Heiligensetzer in einem Profil-Interview Finanzminister Dr. Androsch.

Im September 1981 wird über Auftrag von Minister Salcher durch Ministerialrat Weiss ein Akt Androsch angelegt. Am 2. 3. 1982 wird ÖVP-Rechtsanwalt Graff Nachfolger Sixtus Lanners.

Am 24. 8. 1983 eskaliert der Streit Kreisky-Androsch. In einem Profil-Interview vom 29. 8. 1983 erhebt Kreisky neuerlich schwere Angriffe gegen Androsch.

In einem Kurier-Interview vom 23.9.1983 richtet Finanzminister Salcher schwere Angriffe gegen Gen.-Dir. Hannes Androsch.

Am 26. 9. 1983 veröffentlicht offensichtlich ÖVP-Gemeinderat Worm im Profil eine Titelgeschichte, die Verschlussakte Androsch, die verfälschte Kopien aus dem Akt Androsch enthält.

Am 4. 10. 1983 stellt Dr. Salcher in einem Pressegespräch fest: »Die gesamte Problematik rund um den Hauskauf des ehemaligen Finanzministers Androsch werde noch einmal untersucht.«

Am 10. 10. 1983 teilt Salcher in einem Interview dem Profil mit, daß er die Behauptungen, in der Steuersache sei es nicht mit rechten Dingen zugegangen neuerlich im Rahmen seines Ressorts prüfen lassen werde. Ein diesbezügliches Schreiben des Gen. Dir. Androsch vom 13. 10. 1983 bleibt unbeantwortet, wie auch in der Folge diverse Schreiben Dr. Schachter an Dr. Salcher.

Im Dezember 1983 setzt Salcher eine Untersuchungskommission von drei Beamten der Finanzlandesdirektion Kärnten betreffend der Steuercausa Dr. Androsch ein.

Am 4. 7. 1984 wird Dr. Salcher von Dr. Schachter in einem ausführlichen Brief auf unzählige Merkwürdigkeiten und Ungereimtheiten im Verfahrensablauf vor der Finanzbehörde aufmerksam gemacht. Dieses Schreiben wurde auszugsweise im Profil vom 12. 6. 1984 veröffentlicht, eine Beantwortung dieses Schreibens seitens Minister Salcher erfolgte jedoch nicht. Im Anschluß an die Schlußbesprechung, die mit einem »Persilschein« endet, wird das Zusammenspiel zwischen Dr. Salcher und ÖVP-Mandataren verdeutlicht und es erfolgt eine Anzeige.

Justizminister Ofner erklärt anläßlich einer Vorsprache Dr. Schachter, daß er sich wegen Dr. Androsch nicht mit dem Profil anlegen werde und ersucht hierfür um Verständnis. Dr. Schachter repliziert, daß der Justizminister verpflichtet ist an die Staatsanwaltschaft dann Weisungen zu geben, wenn die Vorgangsweise nicht rechtens ist. Das Gespräch bleibt erfolglos.

Am 12. 11. 1987 erklärt der zuständige Staatsanwalt Mag. Geyer, daß Richter und Staatsanwälte eine politische Aufgabe haben und zwar als Verantwortung für den Bestand der Demokratie. Er erklärt, daß er das Amt des Staatsanwaltes als politisches Amt ansehe (Mag. Geyer kandidiert als Abgeordneter für die Grünen). Der Staatsanwalt erklärt auch, daß er der Auffassung ist, daß Gen. Dir. Androsch zu suspendieren wäre. Als Dr. Androsch nicht suspendiert wird, und zwar in der CA-Aufsichtsratssitzung vom 4. 7. 1987,

erklärt Dr. Graff in der Sendung *Zeit im Bild*, diese Entscheidung des Aufsichtsrates sei auf bürgerliche Feigheit zurückzuführen. In der Folge erklärt am 6. 7. 1987 ÖVP-Vizekanzler Dr. Mock, daß er die Meinung seines Gen. Sek. teile und stellt fest, die ÖVP werde sich bemühen bei der nächsten Nominierung für den Aufsichtsrat Mitglieder vorzuschlagen, die das Gesellschaftsrecht sehr ernst nehmen.

Damit ist klargestellt, daß die Verfahren gegen Dr. Androsch von politischen Mandatären der verschiedensten politischen Lager in Österreich initiiert und unter mißbräuchlicher Ausnutzung des Weisungsrechtes auch durchgeführt werden. Dies geht bis zu Verleumdungen, Verfälschung von Akten und Verstoß von Akten.

Die Trennung von Justiz und Verwaltung wird in keiner Weise eingehalten.

### XIII.

#### Minister Foregger

Am 19. 7. 1990 habe ich (Dr. Schachter) an den Bundesminister für Justiz, Dr. Foregger ein Schreiben gerichtet und in der Folge auch eine entsprechende Besprechung abgehalten. In diesem Schreiben wurde auf den Vorhabensbericht Bezug genommen, daß vor Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes die Erhebung einer Anklage wegen des Verdachts der Abgabenverkürzung einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht wurde.

Ich habe darauf hingewiesen, daß die Staatsanwaltschaft nicht alle Für und Wider abgewogen hat und insbesondere alle Umstände, die für die Schuldlosigkeit des Dr. Androsch sprechen außer Acht gelassen hat.

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß seit dem Jahre 1980/81 der Versuch unternommen wurde, die Justiz als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln gegen Dr. Androsch zu verwenden. Ich verwies darauf, daß Dr. Androsch das Recht sich als Zeuge der Aussage zu entschlagen im Parlamentarischen Untersuchungsausschuß nicht vorenthalten wurde. Des weiteren wurde das Thema der Befragung entgegen dem gestellten Untersuchungsauftrag mißbräuchlich erweitert und Fragen gestellt, die ausschließlich die Privatsphäre betreffen. Der Abgeordnete zum Nationalrat Heribert Steinbauer hat offensichtlich unter Verletzung des Bankgeheimnisses Unterlagen erhalten, die angeblich den Beweis erbringen sollten, daß Dr. Androsch unter der Verletzung der abgabenrechtlichen Offenlegungs- und Wahrheitspflicht das Vergehen der vorsätzlichen Abgabenhinterziehung begangen haben soll.

Der Amtsnachfolger im BM f. Finanzen Dr. Salcher hat in massiver Weise in ein geführtes Finanzverfahren eingegriffen, anstelle der zuständigen Prüfer eine eigene Kommission aus einem anderen Bundesland mit der Untersuchung betraut und kurzfristig vor Abhaltung der Schlußbesprechung den Behördenleiter ausgetauscht. Trotz all dieser massiven Eingriffe dieses Amtsträgers wurde in der Schlußbesprechung im Juli 1984 festge-

stellt, daß die steuerlichen Angelegenheiten des Herrn Dr. Androsch ordnungsgemäß sind und daß keine Abgabenverkürzung vorliegt.

Trotzdem hat Dr. Salcher höchstpersönlich ein privates Treffen mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien abgehalten und hiebei eine Sachverhaltsdarstellung (Anzeige) gegen Herrn Dr. Androsch erstattet.

Diese Anzeige führte zur Einleitung einer Voruntersuchung, dies obwohl die Oberstaatsanwaltschaft der Ansicht der Staatsanwaltes diesbezüglich nicht beigetreten ist.

Parallel hierzu hat der damalige 2. Präsident des Wiener Landtages, der ÖVP-Mandatar Hahn eine Anzeige wegen des Verdachts des Amtsmißbrauches und des Vergehens der falschen Beweisaussage erstattet. Als Zeuge einvernommen mußte Herr Hahn zugehen, daß er sich mit dem Sachverhalt nicht auskenne. Dies zeigt, daß Hahn als Galionsfigur für die Anzeige mißbraucht wurde. Das Verfahren wegen Amtsmißbrauchs wurde in der Folge eingestellt.

Wenn auch zwischenzeitlich die Herren Salcher und Hahn nicht mehr politische Funktionen ausüben, so haben diese politisch motivierten Anzeigen dazu geführt, daß Herr Dr. Androsch seit vielen Jahren in Verfahren involviert wurde.

Wegen einer Kreditaufnahme des Schwiegervaters meines Mandanten wurde seinerzeit durch Michael Graff namens Hahn und anderer Strafanzeige erstattet. Es erfolgte eine Prüfung durch Wirtschaftspolizei, Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft und wurde mangels Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts diese Anzeige von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt. Dem von Dr. Graff eingebrachten Subsidiarantrag an die Ratskammer beim Landesgericht f. Strafsachen Wien wurde keine Folge gegeben.

Nach nahezu 10 Jahren wurde dieses Verfahren wieder aufgenommen, wobei grundsätzlich bei der Vorprüfung die Auffassung vertreten wurde, daß die seinerzeitige Prüfung vollständig war und daß aus der Tatsache, daß Zinsenbonifikationen gewährt wurden kein strafrechtliches Verhalten abzuleiten ist. Trotzdem hat das BM f. Justiz die Genehmigung zur Vornahme von Erhebungen über Antrag der Staatsanwaltschaft Wien durch das Gericht erteilt.

Das beweist, daß die Kampagne gegen Herrn Dr. Androsch fortgesetzt wird.

Der ehemalige Vizekanzler Dr. Norbert Steger hat in der Hauptverhandlung vom 15. 12. 1987 wegen des Verfahrens wegen Verdacht der falschen Beweisaussage deponiert, daß der Vorhalt nach § 153 StPO (Entschlagungsrecht) bewußt nicht erfolgte und auf Fragen, die ihrer Beurteilung nach ausschließlich auf die Privatsphäre Bezug genommen haben durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuß doch zugelassen und dies damit begründet, daß sicher die eine oder andere Frage nicht zulässig gewesen wäre, daß es aber bei dem Ausschuß nicht ganz so straff zugehe, wie bei Gericht. Im Zweifelsfall läßt man bei einem politischen Verfahren die Frage eher zu.

Damit ist klargestellt, daß es sich bei der Vernehmung des Dr. Androsch als Zeuge vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß um ein politisches Verfahren gehandelt hat.

Dr. Steger deponierte, daß der Ausschuß sich auf einem gefährlichen juristischen Boden befand, daß man aber zu dem Ergebnis kommt, daß Fragen die rein mit Finanz- und Steuerangelegenheiten zu tun haben unzulässig sind.

Herr Dr. Steger war Obmann des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Über mein ausdrückliches Befragen, ob Herr Dr. Androsch die Zielscheibe des politischen Gegners war, antwortete Herr Dr. Steger: »Er ... weitaus der prominenteste vor der Flinte der Abgeordneten ... und ein Untersuchungsausschuß ist kein juristisches Instrument.«

Von wesentlicher politischer Brisanz und sohin auch von juristischer Tragweite waren die weiteren Angaben des Zeugen, daß man an ihn als Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses herangetreten ist, der Untersuchungsausschuß möge betreffend Dr. Androsch ein bestimmtes Ergebnis erzielen.

Der Zeuge deponierte, daß diesbezüglich von verschiedenen Seiten an ihn herangetreten wurde, nicht nur von politischen Gegnern, sondern auch von prominenten Parteifreunden des Dr. Androsch.

Über ausdrückliches Befragen von mir, ob es Bestrebungen gebe, daß dieses Verfahren (wegen falscher Beweisaussage) gegen Dr. Androsch nicht gut ausgehen dürfe erklärte der Zeuge: »In allen Kaffeehäusern Wiens reden die Menschen darüber, ich habe noch keinen gehört, der glaubt, daß es gut ausgehen wird. Ich habe aber nicht das Urteil zu sprechen und ich möchte mich dazu nicht weiter äußern.«

In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Aussage des Herrn Vizekanzlers a. D. Dr. Steger Bedeutung, wonach Dr. Steger als Zeuge in einem anderen Verfahren deponierte, es sei 1984 zwischen dem damaligen BM f. Justiz Herrn Dr. Ofner und dem damaligen Innenminister Blecha vereinbart worden, Herrn Dr. Androsch zu opfern und Proksch unter allen Umständen zu schützen.

In den Fernseh- und Hörfunknachrichten vom 23. 4. 1990 hat Herr Dr. Steger diese in der Presse wiedergegebene Berichterstattung (insbesondere Presse vom 24. 4. 1990) vollinhaltlich bestätigt. Eine Bestreitung erfolgte allerdings erst am nächsten Tag.

Nicht übersehen werden darf jedoch In diesem Zusammenhang die Mitteilung der Tageszeitung Kurier vom Juli 1984, daß Justizminister Dr. Ofner den damaligen Amtsträger Dr. Salcher in Innsbruck besucht habe. Wenn auch nach außen hin die Begründung abgegeben wurde, daß dieses Zusammentreffen im Zusammenhang mit dem Budgetkapitel des Justizressorts erfolgte, so muß gesagt werden, daß es sich offensichtlich hier um eine Tarnung gehandelt hat.

Ich habe den Herrn BM noch darauf hingewiesen, daß er seinerzeit als Sektionschef und auch als nunmehriger Ressortchef einen Wissensstand sicher darüber habe, daß das Ressortkapitel Justiz weder vorher noch nachher zu solchen dramatischen Verhandlungen Anlaß gegeben habe.

Aus zugekommenen Informationen erhärtet sich jedoch der Verdacht und dies müßte sowohl Herr Dr. Steger als auch der seinerzeitige Klubobmann Friedrich Peter bestäti-



gen, daß der Inhalt des vorhin angeführten Gesprächs zwischen Dr. Ofner und Dr. Salcher sich auf die Vorgangsweise gegen Dr. Androsch bezogen hat.

Der Strafantrag wegen des Verdachts der falschen Beweisaussage der Staatsanwaltschaft Wien basierte auf dem ursprünglichen Entwurf des Mag. Dr. Geyer, der in der Folge als Abgeordneter zum Nationalrat eine Tätigkeit ausgeübt hat und der im Herbst 1986 im Hörfunk erklärte, daß es sich bei Aktivitäten in der Causa Androsch um eine politische Aufgabe handle.

Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang die parlamentarische Erklärung des seinerzeitigen Abgeordneten und zum damaligen Zeitpunkt als ich diesen Brief verfaßte BM Dr. Schüssel bleiben, wonach er das Verhalten des Herrn Abgeordneten Geyer bei seiner Tätigkeit als Staatsanwalt in der Causa Androsch als Profilierungssucht gegeißelt hat.

Dies zeigt, daß hier die Verquickung von Politik und Justiz in rechtsstaatlich bedenklicher Weise zum Nachteil eines unbescholtenen Staatsbürgers vorgenommen wurde.

Ich habe sodann den Herr BM noch an meinen Besuch bei ihm erinnert, bei dem ich darlegte, daß vor Erlassung von rechtskräftigen Bescheiden der Finanzbehörden kein Strafantrag wegen Verdacht der falschen Beweisaussage einzubringen wäre.

Diese Meinung wurde auch von namhaften Juristen und hochrangigen Beamten des BM f. Justiz und des seinerzeitigen Präsidenten des OGH Dr. Palin geteilt.

Herr Dr. Palin hat sich daher auch veranlaßt gesehen, in der Beilage Staatsbürger der Salzburger Nachrichten zu dem gesamten Verfahrenskomplex Androsch und zwar in Hinblick auf die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft eine kritische Stellungnahme abzugeben.

Ich habe sodann den Justizminister noch darauf hingewiesen, wonach Dr. Steger in seiner Aussage vom 16. 12. 1987 vor dem Landesgericht f. Strafsachen Wien mitteilte, daß man im Untersuchungsausschuß so gearbeitet hat, daß man anonyme Anzeigen geschickt hat, um dann darauf wieder den nächsten Verfahrensschritt aufzubauen. Dr. Steger erklärte, er selbst wäre an derartigen Dingen nicht beteiligt gewesen.

Auch damit ist klaggestellt, daß hier aus politischen Gründen bewußt der Versuch unternommen wurde, Dr. Androsch wider besseres Wissen in ein Strafverfahren zu involvieren.

Ich habe den Justizminister darauf hingewiesen, daß ein pensionierter Finanzbeamter überdies verleumderische Anzeigen gegen Dr. Androsch erstattet habe. Auch aus diesem Akt der Staatsanwaltschaft ergibt sich, daß Dr. Salcher mit diesem Finanzbeamten engen Kontakt gepflogen hat.

Ich habe sodann noch auf die Medienkampagne hingewiesen und die einzelnen Ausgaben des Profils aus dem Jahre 1985/86 und 87 zitiert sowie auch die Berichte der Wochenpresse aus den Jahren 1984 und 1987 dargelegt.

Des weiteren habe ich mich dagegen gewendet, daß hier im gegenständlichen Verfahren gegen Dr. Androsch die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung nicht eingehalten wurde.

Des weiteren habe ich den Herrn BM hinsichtlich der Telefonabhörung und Weigerung Dr. Tschernutas informiert und die widersprüchlichen Angaben von Handarek und Tschernuta verwiesen.

Meine Beschwerde wurde Jedoch von Minister Foregger ignoriert und das Finanzstrafverfahren durch Anklageerhebung durchgeführt.

Es blieb dem ÖVP-Rechtsanwalt Dr. Graff vorbehalten Minister Foregger zu dieser Vorgangsweise zu gratulieren.

Diese Ausführungen zeigen, daß ausschließlich das Intrigenspiel von in der Politik tätigen Personen verschiedener Couleurs sich die Aufgabe gestellt haben, auf jeden Fall gegen Dr. Androsch ein Gerichtsverfahren durchzuführen, um die politische und Bankkarriere des Dr. Androsch zu beeinträchtigen bzw. zu beenden.

## XV.

Zusammenfassung:

Die Causa Androsch war kein Fall wie jeder andere. Eine unheilige Allianz hat unter Ausnutzung ihrer Machtstellung in mißbräuchlicher Verwendung rechtsstaatlicher Einrichtungen die Verfahren gegen Dr. Androsch in Gang gesetzt. Viele Medien waren aus welchen Gründen immer willfährige Helfer. Die Verfahren waren durch Weisungen gekennzeichnet und zwar in mißbräuchlicher Weise. Ein Großteil der Vorwürfe konnte widerlegt werden, nur dort wo im Rahmen einer freien Beweiswürdigung eine Überprüfung durch Höchstgerichte nicht möglich war bzw. diese Beweiswürdigung nicht entsprechend bekämpft werden konnte, kam es zu einer Verurteilung.

Ein hoher Vertreter der Justiz hat mir persönlich gesagt, er kenne kein Verfahren wo alles in so bedenklicher Weise und zum Nachteil von Dr. Androsch entschieden wurde.

Dr. Androsch ist Zeit seines Lebens gesellschaftspolitisch tätig geworden und hat sich hiebei offensichtlich sehr viele Feinde geschaffen.

Verlierer war vor allem der Rechtsstaat, ein Großteil der Vorwürfe konnte widerlegt werden und in einem jahrzehntelangen Verfahren konnten auch die Vorwürfe derart entkräftet werden, daß sowohl Freisprüche erfolgten als auch Zurücklegungen von vielen Fakten der Anklage.

Symbolhaft für das ganze Verfahren ist die Zusammenfassung der Wirtschaftspolizei, in der zum Ausdruck gebracht wurde, daß hier ein von langer Hand vorbereitetes Verbrechen an Dr. Androsch geplant war.

Dr. Herbert Schachter